



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2008 bis 30.09.2008

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **117** neue Petitionen erhalten. In **3** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **69** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **eine** Gegenvorstellung in einem bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **69** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **16** Petitionen (**23,2%**) im Sinne und **13** Petitionen (**18,8%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **36** Petitionen (**52,2%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **2** Petitionen (**2,9%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **2** Petitionen (**2,9%**) haben sich anderweitig erledigt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss am **15. September 2008** eine Bürgersprechstunde in **Heide** durchgeführt.

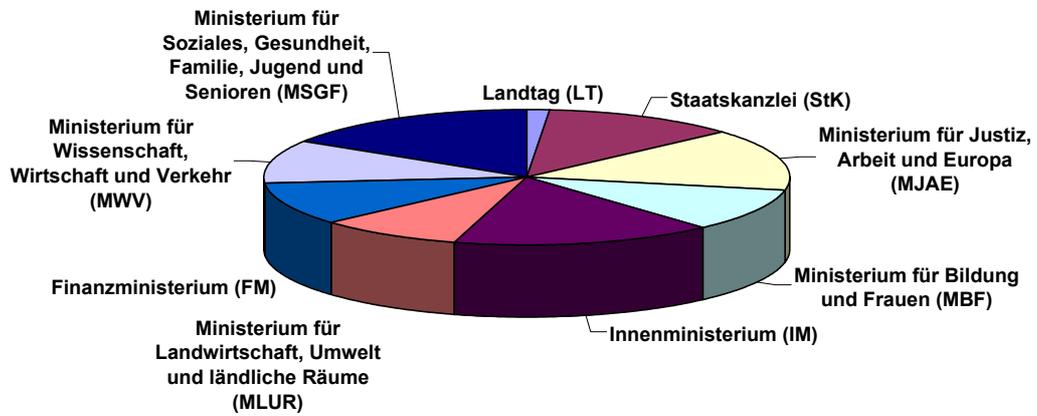
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	12
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	11
Unzulässige Petitionen / sonstiges	11

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	8	0	2	1	5	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	11	0	0	2	8	1	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	7	0	0	3	4	0	0
Innenministerium (IM)	12	0	4	2	5	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	5	0	1	2	2	0	0
Finanzministerium (FM)	6	0	2	0	3	0	1
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	8	0	4	1	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	11	0	3	2	5	0	1
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	69	0	16	13	36	2	2



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1 **L141-16/1403**
Flensburg
Parlamentswesen;
aktuelle Stunde

Mit der Petition regt die Petentin eine aktuelle Stunde im Landtag zum Thema Neonazis, Sekten und Esoterikszenen an. Sie führt aus, der Esoterikmarkt habe auch ehemals ernstzunehmende Therapeuten infiltriert. Familienaufstellungen nach Hellinger, dessen Person und Methoden umstritten seien, würden zelebriert werden. Ferner gebe es Schnittmengen zwischen der Neonazi-Szene und der Esoterikszenen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregung der Petentin zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Stunde ist eine besondere Form der Aussprache im Schleswig-Holsteinischen Landtag, mit der kurzfristig und mit kurzen Beiträgen Gegenstände von allgemeinem und aktuellem Interesse debattiert werden können.

Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages können eine Fraktion oder mindestens fünf Abgeordnete über einen bestimmten bezeichneten Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse eine aktuelle Stunde beantragen. Gegenstand der aktuellen Stunde können sein:

- a) Angelegenheiten aus dem Bereich der Landespolitik,
- b) politisch besonders bedeutsame Äußerungen von Landespolitikerinnen oder Landespolitikern oder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Landes.

Eine Bürgerin oder ein Bürger des Landes kann demnach eine aktuelle Stunde nicht beantragen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat sich der Petitionsausschuss dagegen ausgesprochen, auf Anregung der Petentin den erforderlichen Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu stellen. Zweck der aktuellen Stunde ist es, für den Landtag und seine Abgeordneten bei einem dringenden Bedürfnis möglichst zeitnah auf Themen – die beispielsweise in den Medien aufgeworfen wurden oder bei denen ein Medien-echo zu erwarten ist – zu reagieren.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich im Rahmen der Beratung des Verfassungsschutzberichts 2007 (Drucksache 16/1997) sowie zum Bericht der Landesregierung zur Entwicklung rechtsextremistisch motivierter Straftaten in 2008 und zur Finanzierung von rechtsextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen (Drucksache 16/2096) sehr intensiv mit dem ernstzunehmenden Thema „Rechtsextremismus“ in seinen Sitzungen am 30. Mai 2008 und 19. Juni 2008 befasst.

Ferner hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag aufgrund der Großen Anfrage „Situation der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein (Drucksachen 16/1646 und 16/2048) am Rande auch mit dem Thema Sekten beziehungsweise sektenartige Religionsgemeinschaften befasst.

Die vorgenannten Themen sind im parlamentarischen Raum ausführlich behandelt worden. Ein konkret aktueller Anlass,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Themen erneut aufzugreifen, ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Nach Ansicht des Ausschusses ist die aktuelle Stunde darüber hinaus nicht der geeignete Rahmen, vermeintlichen Zusammenhängen beziehungsweise Verbindungen zwischen der „Neonaziszene“, „Esoterikszenen“ und Sekten nachzugehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L141-16/1145**
Ostholstein
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich grundsätzlich gegen die Erhebung der Rundfunkgebühren sowie gegen die Einziehung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Die Rundfunkgebühr sei an das Bereithalten eines Fernsehgerätes, Radios beziehungsweise eines empfangsfähigen PCs gebunden (Gerätemaßstab), auch wenn das Angebot öffentlich-rechtlicher Sender nicht in Anspruch genommen werde. Darin sehe er die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit eingeschränkt (Artikel 2 Grundgesetz).

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

In ihrer sehr kurzen Stellungnahme betont die für Medienangelegenheiten zuständige Staatskanzlei noch einmal die aktuelle Rechtslage. Danach hat der Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Gebührenpflicht an die Tatsache des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten gebunden. Das bedeutet, dass derzeit bereits eine Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren besteht, sobald der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand möglich ist. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung sowie auf die Anzahl und Qualität der empfangbaren Programme an.

Gegen diesen Sachverhalt wendet sich der Petent mit seiner Petition. Die Staatskanzlei führt dazu aus, dass die Rundfunkgebühr kein Leistungsentgelt für ein quantitativ oder qualitativ bestimmtes oder bestimmbares Programmangebot, sondern ein allgemeines Finanzierungsmittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland sei.

Nach Inkrafttreten des aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrags am 1. April 2005 hat es bundesweit eine Vielzahl von Petitionen gegeben. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ferner generell ein viel diskutiertes Thema.

Die Rundfunkkommission der Länder ist von den Ministerpräsidenten beauftragt worden, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu prüfen. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, dem Ergebnis der Prüfungen vorzugreifen.

Der Petitionsausschuss bittet die Staatskanzlei, dem Petenten die Sach- und Rechtslage in einem ausführlicheren Schreiben darzulegen und eine Durchschrift zum Petitionsvorgang zu reichen.

- 2 **L141-16/1168**
Nordfriesland
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin ist Inhaberin dreier Ferienwohnungen, die sie von Mai bis September vermietet. Sie beklagt die uneinheitliche Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nach Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Einige Vermieter hätten die saisonale Abmeldung weiterhin genutzt, einige darüber hinaus sogar die so genannte Hotelprivilegierung. Ferner könne sie nicht nachvollziehen, dass sie jährlich unter Erhebung einer Vorauszahlung veranlagt worden sei, obwohl der Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine quartalsweise Zahlung vorsehe. Nach Auffassung der Petentin ist die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vorgehensweise der GEZ unredlich und einschüchternd.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die von der Petentin vorgetragene Problematik der saisonalen Abmeldung von Rundfunkgeräten in Ferienwohnungen von Privatvermietern ist bereits aufgrund zahlreicher Petitionsverfahren Gegenstand parlamentarischer Beratungen gewesen.

Der NDR führt aus, dass nach der grundsätzlichen Regelung des § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät gesondert gebührenpflichtig ist. Ausnahmen von dieser Rundfunkgebührenpflicht seien auch nach ständiger Rechtsprechung äußerst eng auszulegen. Nachdem der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 1 RGebStV die gesonderte Gebührenpflicht im nicht ausschließlich privaten Bereich nochmals ausdrücklich bestätigt hat, habe er in § 5 Abs. 2 Satz 3 RGebStV zunächst das so genannte Hotelprivileg gewährt.

Als Ausgleich für das Fehlen eines entsprechenden Privilegs für Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen habe in verschiedenen Bundesländern bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Verwaltungspraxis bestanden, dass bei Saisonbetrieben eine befristet wiederkehrende Anmeldung für die jeweilige Saison gestattet worden sei. Davon habe auch die Petentin profitieren können.

Der Gesetzgeber hat im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Wirkung zum 1. April 2005 das so genannte Hotelprivileg jedoch auch auf Betriebe und Privatpersonen erweitert, die Rundfunkgeräte in zur Vermietung stehenden Ferienwohnungen zum Empfang bereithalten. Dabei sei das Privileg, nur die Hälfte der gesetzlich bestimmten Rundfunkgebühr zu entrichten, ebenso wie im Beherbergungsgewerbe erst ab dem zweiten Gerät gewährt worden.

Der NDR führt weiter aus, dass die Rundfunkanstalten somit entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sogar verpflichtet gewesen seien, Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen mit Rundfunkgeräten in Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen. Die Rundfunkanstalten hätten daher in allen Fällen, in denen Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen nur befristet wiederkehrend für die jeweilige Saison angemeldet waren, die Geräte unbefristet angemeldet, gleichzeitig aber die neu geschaffene Privilegierung ab dem zweiten Rundfunkgerät gewährt. Der NDR räumt ein, dass dies erst mit einer Verspätung ab Anfang des Jahres 2007 erfolgt sei und betont, dass daneben eine befristete Abmeldung für die Zeit außerhalb der Saison nun nicht mehr vorgenommen werden könne, da sonst eine Doppelprivilegierung in Anspruch genommen würde, die der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen habe.

Der NDR verweist auf den Umstand, dass die Umstellung aller Betriebe und Ferienwohnungen habe manuell erfolgen müssen und daher erst Mitte des Jahres 2007 abgeschlossen gewesen sei. Dies habe wie auch im vorliegenden Fall zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Folge gehabt, dass Betriebe nachträglich zu den Gebühren ab Januar 2007 veranlagt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Eindruck, der bei der Petentin entstanden ist, nachvollziehen und bedauert, dass es aufgrund der Umstellung zu Reibungsverlusten gekommen ist, die bei den Privatvermietern zu starken Unsicherheiten geführt haben. Der Petitionsausschuss geht nunmehr davon aus, dass nach Beendigung der Umstellungsphase die einheitliche Umsetzung der neuen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu Rechtsfrieden bzw. Sicherheit führt, nachdem auch eine annehmbare Lösung für Vermieter, die nur eine Ferienwohnung oder ein Ferienzimmer vermieten, gefunden wurde. Ferner trägt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) durch Information über ihre Homepage unter www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenlexikon/#29 zur Aufklärung bei.</p> <p>Hinsichtlich der versehentlich eingegebenen jährlichen Zahlungsweise hat der Petitionsausschuss das Bedauern des NDR zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss verweist darüber hinaus auf das direkt an die Petentin ergangene Antwortschreiben, dass die seinerzeitige Problemsituation erläutert, und geht davon aus, dass sich die Petition mit den Erläuterungen und den Entwicklungen nunmehr nachvollziehbar erledigt hat.</p>
3	<p>L141-16/1237 Dithmarschen Medienwesen; Rundfunkgebühren</p>	<p>Die Petenten sind Vermieter eines Ferienquartiers, das sie saisonal vom Mai bis Oktober vermieten. Sie wenden sich gegen die ganzjährige Heranziehung zur Zahlung von Rundfunkgebühren für die darin enthaltenen Rundfunkempfangsgeräte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Die von den Petenten vorgetragene Problematik der saisonalen Abmeldung von Rundfunkgeräten in Ferienunterkünften hat den Petitionsausschuss bereits mehrfach beschäftigt. Da gemäß § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) private Vermieter von Ferienwohnungen erst ab der zweiten Ferienwohnung den Vorteil einer pauschalen Gebührenermäßigung für Zweitgeräte in Gästezimmern in Anspruch nehmen können, hat sich der Petitionsausschuss mit Beschluss vom 30. Oktober 2007 für die Belange der Kleinvermieter eingesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass sich die Landesrundfunkanstalten nunmehr auf Vorschlag der Bundesländer zu einer Kulanzregelung bereit erklärt haben, nach der unter bestimmten Voraussetzungen eine saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragt werden kann.</p> <p>Die Anträge auf saisonale Freistellung sind ausschließlich an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), 50656 Köln, zu richten. Zusammen mit dem Antrag muss die Schließung des kompletten Betriebes (also keine Teilschließung) für mindestens drei Kalendermonate (müssen nicht zwingend aufeinander</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

folgen) im Jahr glaubhaft gemacht werden.

Zur Glaubhaftmachung können insbesondere vorgelegt werden:

- eine Bestätigung der örtlichen Tourismusbehörde,
- der Ausdruck einer Homepage mit einem Hinweis auf eine saisonale Schließung,
- ein Auszug aus einem Gastgeber- /Vermieter-Verzeichnis oder
- andere Nachweise, aus denen zweifelsfrei Rückschlüsse auf eine saisonbedingte Schließung gezogen werden können.

Der NDR betont, dass die Freistellung frühestens ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat gewährt werden könne, sofern die Voraussetzungen vorlägen. Für die Antragstellung sei der Eingang des Antrages bei der GEZ entscheidend. Eine rückwirkende saisonale Freistellung sei ebenso ausgeschlossen wie eine Rückabwicklung der eventuell vormals aufgehobenen saisonalen Anmeldungen.

Für die Saisonzeiträume, in der die Vermietung angeboten werde, seien für die Rundfunkgeräte in Gästezimmern oder in Ferienwohnungen 100 % der Gebühren zu entrichten, während für die Schließzeiten keine Gebühren erhoben würden, führt der NDR weiter aus.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass zur Vermeidung einer Doppelprivilegierung die gleichzeitige Inanspruchnahme der pauschalen gesetzlichen Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 2 RGebStV und eine saisonale Freistellung nicht möglich ist. Insofern müssen die Vermieter von Saisonbetrieben prüfen, ob die gesetzliche Ermäßigungsregelung oder die Kulanzregelung für sie die günstigere Variante ist.

Der NDR weist darauf hin, dass ein Vermieter, der sich für die Kulanzregelung entscheide, hieran für zwölf Kalendermonate gebunden sei. Im Anschluss erfolge eine Verlängerung um weitere zwölf Monate, wenn sich beim Vermieter keine mitteilungspflichtige Änderung ergebe und/oder der Anwendung der Kulanzregelung nicht bis zu einer von der GEZ gesetzten Frist widersprochen werde. Der GEZ ist es unverzüglich mitzuteilen, wenn die tatsächlichen Saisonzeiten von den im Antrag angegebenen Zeiten abweichen. Der NDR weist weiter darauf hin, dass sich die Landesrundfunkanstalten eine jederzeitige Überprüfung der angegebenen Schließzeiten vorbehalten.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Kulanzregelung und hält sie unter den vorgenannten Voraussetzungen auch für praktikabel. Die Petenten haben nunmehr die Möglichkeit, bei der GEZ einen Antrag auf saisonale Freistellung unter Glaubhaftmachung der Teilschließung ihres Betriebs zu stellen. Der NDR weist darauf hin, dass die Petenten ihr Gästezimmer im städtischen Gastgeberverzeichnis zurzeit allerdings noch ganzjährig zur Vermietung anbieten. Danach könne derzeit nicht von einem Saisonbetrieb ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für eine saisonale Freistellung seien nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten eine Abänderung ihres Eintrags im Gastgeberverzeichnis zur Erfüllung der o.g. Voraussetzungen zu prüfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L141-16/1254 Flensburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Im Wesentlichen beklagt der Petent, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eine schriftliche Abmeldung seiner Lebensgefährtin wegen Haushaltsauflösung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt nicht berücksichtigt habe. Obwohl der Petent das Schriftstück im Oktober 2006 selbst zur Post gegeben habe, habe die GEZ erst auf ein weiteres Schreiben vom 13. März 2007 mit einer entsprechenden Abmeldung zum 1. April 2007 reagiert. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die GEZ noch für zwei Monate Gebühren erhebe, obwohl seine Lebensgefährtin ihre Wohnung nachweislich am 31. Januar 2007 geräumt habe. Er begehrt die Rückerstattung der Gebühren für zwei Monate.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten beigefügten Unterlagen, einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Empörung des Petenten und seiner Lebensgefährtin nachvollziehen. Dennoch ist die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die GEZ die Rechtslage in den jeweiligen Antwortschreiben an die Lebensgefährtin des Petenten im geführten Beschwerdeverfahren zutreffend wiedergegeben hat. Nach dem Ableben des Ehemannes und Beendigung der Befreiung von den Rundfunkgebühren war die Lebensgefährtin des Petenten ab Mai 2004 wieder rundfunkgebührenpflichtig. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Lebensgefährtin seitens des Sozialamtes hinsichtlich der Wirkung der Befreiung eine fehlerhafte Auskunft erhalten hat.</p> <p>Der NDR führt hinsichtlich der Abmeldung aus, die Lebensgefährtin des Petenten habe der GEZ mit Schreiben vom 13. März 2007 mitgeteilt, dass ihr Ehemann am 1. April 2004 verstorben sei und sie ihren Haushalt inzwischen aufgelöst habe, um bei dem Petenten zu wohnen. Eine Prüfung habe ergeben, dass eine frühere Abmeldung der GEZ nicht vorliege. Andere Anhaltspunkte für eine Änderung des auf den Namen des Ehemannes eingerichteten Rundfunkteilnehmerkontos habe es ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Der NDR weist unter Hinweis auf die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zutreffend darauf hin, dass der Rundfunkteilnehmer grundsätzlich verpflichtet ist, der Rundfunkanstalt beziehungsweise der GEZ jede Änderung, die sich auf das Rundfunkteilnehmerkonto auswirken kann, unverzüglich mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund sei die Lebensgefährtin des Petenten verpflichtet gewesen, der GEZ zeitnah bekannt zu geben, dass ihr Ehemann verstorben ist, damit die GEZ die auf den Ehemann laufende Gebührenbefreiung hätte aufheben und das Gebührenkonto auf ihren Namen ändern können.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass das nach Angabe des Petenten im Oktober 2006 abgesandte Abmeldeformular nicht zu den Teilnehmerunterlagen gelangt ist. Der Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss kann die Verärgerung des Petenten und seiner Lebensgefährtin darüber nachvollziehen. Gleichwohl weist der NDR zutreffend darauf hin, dass die Anzeige über das Ende des Bereithaltens von Rundfunkgeräten eine empfangsbereitwillige Willenserklärung im Sinne des § 130 BGB ist, die erst mit dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie dem Empfänger zugeht. Im Zweifel muss der Teilnehmer den Zugang der Abmeldung beweisen. Eine rückwirkende Abmeldung ist gesetzlich ausgeschlossen. Der Rechtsanwalt der Lebensgefährtin des Petenten hat in seinem Schreiben vom 30. Juli 2007 ebenfalls zutreffend auf diesen Umstand hingewiesen. Ein Nachweis einer früheren Abmeldung hat sich auch im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Der NDR betont, dass neben der Schriftform die Abmeldeerklärung an keine weitere Form gebunden ist. Anders als vom Petenten ausgeführt, sei es auch nicht zwangsläufig erforderlich, dass Abmeldungen per Einschreiben mit Rückschein oder mit einem GEZ-Formular abgesandt werden. Entscheidend sei, dass die Abmeldung bei der GEZ eingehe. Entsprechende Hinweise, dass der Rundfunkeilnehmer dies im Zweifel zu beweisen habe, befänden sich auf dem Abmeldeformular der GEZ.

Die Kritik, dass im Schreiben der GEZ keine konkrete Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner mit entsprechender Telefonnummer angegeben ist, ist bereits in mehreren Petitionsverfahren vorgetragen worden. Ebenso haben die Petenten auch den Ausdruck in Schreiben der GEZ bemängelt. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die GEZ als Rechenzentrum für alle Rundfunkanstalten alle Teilnehmerkonten zu verwalten hat und es sich insoweit um ein so genanntes Massengeschäft handelt. Darüber hinaus ist dem Ausschuss auch bewusst, dass die Kosten für diese Einrichtung aus Gebührengeldern finanziert werden und unter diesem Gesichtspunkt möglichst gering gehalten werden sollten. Der Petitionsausschuss leitet dennoch die vorgetragene Kritik hinsichtlich des fehlenden Ansprechpartners an den NDR mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung weiter und merkt allerdings gegenüber dem Petenten an, dass eine höhere Serviceorientierung auch immer mit einem höheren Kostenfaktor verbunden ist.

Soweit nach dem Schreiben der Lebensgefährtin des Petenten vom 13. März 2007 unter dem Namen ihres verstorbenen Ehemannes eine Mahnung ergangen sein sollte, spricht sich der Petitionsausschuss für eine Stornierung der Mahngebühren aus.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, der Petition abzuwehren.

5 **L141-16/1330**
Lübeck
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die seit 1. April 2005 geltende Neuregelung der Rundfunkgebührenbefreiung. Sie sei als Empfängerin einer niedrigen Rente aufgrund geringen Einkommens zuvor seit 14 Jahren von der Rundfunkgebühr befreit gewesen. Da ihr Antrag auf Grundsicherung abgelehnt worden sei, könne sie den nunmehr für eine Befreiung geforderten Sozialleistungsbescheid nicht vorweisen. Für die Petentin sei nicht nachvollziehbar, dass Personen, die auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grund staatlicher Hilfe monatlich mehr Mittel zur Verfügung hätten als sie selbst, weiterhin gebührenbefreit seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin und ihre Argumente nachvollziehen. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss jedoch nicht für eine weitere Rundfunkgebührenbefreiung einsetzen.

Mit der Neuregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Jahr 2005 wurde das Vorliegen eines Sozialbescheides Voraussetzung für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Während früher nach der Befreiungsverordnung die Höhe des Einkommens entscheidend war und eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht allein aufgrund geringfügigen Einkommens möglich war, knüpft nach nunmehr geltendem Recht die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht unmittelbar an den Bezug bestehender Sozialleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) an. Eine Befreiung außerhalb dieser in § 6 Abs. 1 RGebStV abschließend normierten Tatbestände kommt nicht in Betracht. Insbesondere scheidet eine Befreiung wegen geringen Einkommens ohne den Bezug einer oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1-11 RGebStV genannten Sozialleistungen oder aus sonstigen allgemein sozialen Gründen oder Billigkeitserwägungen aus. Die Härtefallregelung greift im vorliegenden Fall ebenfalls nicht.

Der Petitionsausschuss hat sich nach Inkrafttreten der Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im April 2005 mehrfach mit der vorgetragenen Problematik befasst. Diese wurde im Ausschuss und auch im Rahmen der Tagungen der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Berlin im Jahr 2005 sowie auch in Dresden im April dieses Jahres kontrovers diskutiert. Ein gemeinsamer Entschluss, sich gegenüber den jeweiligen Landesregierungen für eine Erweiterung der Befreiungstatbestände einzusetzen, ist im Rahmen der Tagung in Dresden letztlich nicht zustande gekommen.

Der Ausschuss merkt an, dass Sinn und Zweck der seinerzeitigen Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Schwerpunkt die Vereinheitlichung des Befreiungsrechts einschließlich einer Vereinfachung des Befreiungsverfahrens war. Derzeit prüfen die Länder alternative Modelle zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Staatskanzlei berichtet, dass dabei im Rahmen der Jahreskonferenz im Oktober vergangenen Jahres beschlossen worden sei, die Modelle „Haushalts-/Unternehmensabgabe“ und „Vereinfachte Rundfunkgebühr“ zunächst auf der Fachebene einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Diese Modelle, die für einen möglichen Systemwechsel ab dem Jahr 2013 in Betracht kämen, sollen bis zum Sommer 2008 näher konkretisiert werden. Da bei dieser Prüfung auch das bisherige System der Rundfunkgebührenbefreiung einbezogen wird, nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, dem Prüfungsergebnis vorzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-16/1389 Schleswig-Flensburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Die Petentin hatte während ihrer Ausbildung rückwirkende Gebühren an die Gebühreneinzugszentrale zu entrichten. Auf Antrag erfolgten eine Stundung der Gebühren sowie eine auf die Zukunft gerichtete Befreiung. Nach der Zulassung zum Studium beantragte die Petentin erneut eine Befreiung von der Gebührenpflicht, ohne einen ausdrücklichen Antrag auf eine weitere Stundung des Rückzahlungsbetrages zu stellen. Nach Ablauf der Stundung erhob die GEZ einen Säumniszuschlag. Die Petentin möchte erreichen, dass dieser Säumniszuschlag zurückgenommen wird. Auch wünscht sie die Gewährung eines unbefristeten Zahlungsaufschubs für die rückwirkenden Gebühren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin in ihrem Schreiben vom 15.09.2007 einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellte. In ihrem Schreiben wies sie darauf hin, dass sie ein Studium aufgenommen habe. Ein Antrag auf weitere Stundung des rückständigen Betrages ist dem Schreiben nicht zu entnehmen. Ohne Antrag gab es für die GEZ keinen Grund, die Stundung als Ausnahmeregelung weiter zu verlängern.</p> <p>Nach Ablauf der Stundungsfrist wurde der gestundete Betrag nicht entrichtet. Daraufhin erhob die GEZ einen Säumniszuschlag gemäß Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, ein Aussetzen des Säumniszuschlags herbeizuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin eine erneute Stundung des rückständigen Betrages für ein weiteres Jahr gewährt wird. Durch dieses Vorgehen wird eine Überprüfung der der Stundung zugrundeliegenden finanziellen Situation der Petentin in einem angemessenen Zeitraum möglich. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nach Ablauf der gesetzten Frist bei gleichbleibend geringem Einkommen der Petentin einer weiteren Verlängerung der Stundung nichts im Wege steht.</p>
7	L146-16/1417 Lübeck Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Die Petentin beklagt, dass trotz einer erfolgten Abmeldung ihres Firmenradios weiterhin Gebühren vonseiten der GEZ für dieses Empfangsgerät erhoben worden seien. Weiterhin kritisiert sie den unpersönlichen Umgang der GEZ mit ihr als Kundin, insbesondere die fehlende Reaktion auf ihre Kommunikationsversuche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und der Sach- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8 **L146-16/1457**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühr

Rechtslage beraten.

Der Stellungnahme des NDR ist zu entnehmen, dass die Petentin keinen für die Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht ausreichenden Erklärungsinhalt abgegeben habe, aus dem hervorgehe, dass das betreffende Rundfunkgerät – wie vom Gesetz verlangt – tatsächlich nicht mehr zum Empfang bereitgehalten worden sei. Die Mitteilung, dass die Petentin in einem Großraumbüro arbeite, sei für eine Abmeldung nicht ausreichend.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass diese Mitteilung im Zusammenhang mit der erfolgten Abmeldung bei wohlwollender Betrachtung ausreichend gewesen sein konnte. Unabhängig davon kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, warum die Petentin auf die nach Aussage der GEZ zeitnah erfolgte Nachfrage nach den konkreten Abmeldegründen nicht reagiert hat. Dadurch hätten die weiterhin erhobenen Gebühren und Mahngebühren vermieden werden können.

Der Petitionsausschuss hat sich bereits auf der Grundlage mehrerer Petitionen zu dem als unpersönlich empfundenen Umgang der GEZ mit Kunden beschäftigt. Er weist darauf hin, dass die GEZ als Rechenzentrum für die Verwaltung der Teilnehmerkonten aller Rundfunkanstalten zuständig ist. Die Kosten hierfür werden aus Gebührengeldern finanziert und sollten möglichst gering gehalten werden. Der Petitionsausschuss verdeutlicht gegenüber der Petentin, dass eine höhere Serviceorientierung ohne höhere Kosten nicht realisierbar ist. Dem Ausschuss ist das aus dem Massengeschäft resultierende Konfliktpotenzial bewusst. Daher hat er die ihm vorgetragenen Kritikpunkte gerade hinsichtlich eines fehlenden Ansprechpartners kürzlich an den NDR mit der Bitte um Kenntnisnahme und Prüfung weitergeleitet.

Dem Vorwurf, die GEZ habe auf mehrfache Kommunikationsversuche der Petentin nicht reagiert, tritt die GEZ entgegen und teilt mit, dass außer der Abmeldung und dem erst gut eineinhalb Jahre später auf Mahnung nachgereichten Abmeldegrund keine weiteren Schreiben der Petentin vorliegen. Da auch dem Petitionsausschuss keine weiteren Unterlagen vorliegen, kann er zu diesem Vorwurf keine Stellung nehmen.

Der Petent ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 70 und hat das Merkzeichen „G“. Sein Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren wurde abgelehnt. Er stellt die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Ablehnung mit dem Grundgesetz und bittet um eine Lösung in seinem Sinne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) beraten. Die Ablehnung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Stellungnahme des NDR ist zutreffend zu entnehmen, dass die Gesetzeslage im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht eindeu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tig ist. Hierfür muss zum einen ein Grad der Behinderung (GdB) nicht nur vorübergehend von wenigstens 80 vorliegen. Zum anderen ist die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ erforderlich. Diese Voraussetzungen werden vom Petenten zweifelsfrei nicht erfüllt.

Der Petitionsausschuss stimmt dem NDR zu, dass Bestimmungen des Grundgesetzes durch die Ablehnung des Antrages auf Gebührenbefreiung weder berührt noch verletzt werden. Der Gesetzgeber hat die Befreiungstatbestände eindeutig formuliert.

Dem Petenten steht frei, bei dem für ihn zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf den Sondervermerk „RF“ zu stellen und eine Überprüfung seines GdB vornehmen zu lassen. Sollten die genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, wird der NDR zweifellos einem neuen Antrag stattgeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **L142-16/931**
Neumünster
Strafvollzug;
Hafttauglichkeit

Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Seinen Gesundheitszustand schätzt er wegen einer schweren Herzerkrankung als lebensbedrohlich ein und meint, nicht hafttauglich zu sein. Etwa einen Monat nach Einreichen der Petition erleidet der Petent einen Herzinfarkt und wird ins Krankenhaus eingeliefert. Er befürchtet nunmehr, schon nach wenigen Tagen ohne vorherige Durchführung von Reha-Maßnahmen in die Justizvollzugsanstalt Neumünster zurückverlegt zu werden, wo er sich medizinisch nicht ausreichend versorgt fühlt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte eingehend geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt sowie eine Gesprächsrunde unter Beteiligung der Leitung der Justizvollzugsanstalt Neumünster, der Anstaltsärztin sowie einer Vertretung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa durchgeführt. Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine unzureichende medizinische Versorgung des schwer herzkranken Petenten in der Justizvollzugsanstalt Neumünster feststellen. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss die Petition zum Anlass genommen, sich eingehend mit der medizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten und der Möglichkeit von Strafgefangenen in Schleswig-Holstein, an Rehabilitations-Maßnahmen teilzunehmen, zu befassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Neumünster im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen in Schleswig-Holstein die meisten Strafgefangenen zu versorgen hat. Sie ist zuständig für alle Gefangenen der Erwachsenen- sowie der Jugendstrafanstalt in Neumünster. Dies sind weit über 600 Strafgefangene. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Anstaltsärztin großes berufliches Engagement zeigt, um sich Zeit für die erkrankten Gefangenen zu nehmen und dem Einzelfall angemessene Therapien zu entwickeln.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss im Rahmen der geführten Gespräche davon überzeugt, dass die Haftanstalt Neumünster die Durchführung von Rehabilitations-Maßnahmen, soweit diese notwendig sind, unterstützt. Im Hinblick auf die Durchführung von Reha-Maßnahmen während der Haftzeit hat das Petitionsverfahren allerdings gewisse Schwierigkeiten aufgezeigt. Reha-Maßnahmen können in Schleswig-Holstein nicht durchgeführt werden, ohne die Haft zu unterbrechen. In der Haftanstalt können nur einzelne, medizinisch notwendige Maßnahmen wie Krankengymnastik oder Massagen angeboten werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Verlegung in ein anderes Bundesland.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Petenten eine Haftunterbrechung zur Teilnahme an einer Rehabilitations-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-16/1144 Hamburg Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Maßnahme gewährt worden ist. Der Petition konnte insoweit abgeholfen werden. Im Übrigen merkt der Petitionsausschuss an, dass die ärztliche Versorgung des Petenten insbesondere auch im Hinblick auf den bedauerlicherweise aufgetretenen Herzinfarkt nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Eine Vernachlässigung der ärztlichen Sorgfaltspflicht oder unterlassene Hilfeleistung konnte nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 12. Dezember 2007, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Insbesondere merkt der Petitionsausschuss an, dass der Petent selbst nicht in ausreichendem Maße zu einer Mitwirkung an den von der Anstaltsärztin empfohlenen Therapien bereit war. Er ist wiederholt im Beisein von Zeugen auf die Notwendigkeit einer zweiten Koronarangiografie hingewiesen worden, hat diese aber trotz Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen mehrmals abgelehnt. Soweit der Petent eine Behandlung durch einen Arzt bzw. ein Krankenhaus seiner Wahl wünscht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies im Rahmen des Anstaltsbetriebes nicht durchführbar und nach den gesetzlichen Vorgaben im Strafvollzug nicht möglich ist. Da sich der Petent in Haft befindet, hat er keine freie Arztwahl. Indikationen für weitere fachärztliche Diagnostik oder Untersuchungen beziehungsweise Indikationen zur stationären Aufnahme in ein Krankenhaus stellt allein die Anstaltsärztin. Diese Indikationen sind an einem klaren Reglement ausgerichtet, dass sich an der ärztlich abzuwägenden Notwendigkeit und der Angemessenheit der medizinischen Versorgung des Patienten orientiert.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs einer überdosierten Medikamentengabe durch die Anstaltsärztin haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass der Petent das Medikament Ibuprofen auf seinen ausdrücklichen Wunsch in hoher Dosierung von der Anstaltsärztin bekommen hat. Das Medikament ist nicht verschreibungspflichtig. Die Anstaltsärztin hat glaubhaft vorgetragen, den Petenten auf die Gefahr einer Selbstschädigung hingewiesen zu haben. Den Vorwurf des Petenten, dass die Haftanstalt eine „biologische Lösung“ angestrebt habe, weist der Petitionsausschuss mit Entschiedenheit zurück.</p> <p>Der Petent vertritt seine Mutter in einem Rechtsstreit gegen die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) auf Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme. Er bemängelt im Wesentlichen die lange Verfahrensdauer am Sozialgericht Itzehoe sowie die Qualität eines vom Gericht angeforderten fachärztlichen Gutachtens zum Gesundheitszustand seiner Mutter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Soweit der Petent mit der ablehnenden Entscheidung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1176 Lübeck Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>DAK zu der von seiner Mutter beantragten Kurmaßnahme bzw. mit der Qualität des in dem daraufhin angestregten Gerichtsverfahren angeforderten ärztlichen Gutachtens nicht einverstanden ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen inklusive der Bewertung von gerichtlich angeforderten Gutachten aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Wegen der sich aus Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ergebenden richterlichen Unabhängigkeit ist er nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Soweit der Petent sich über die lange Verfahrensdauer von knapp über einem Jahr am Sozialgericht Itzehoe beklagt, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Verfahrensdauer auch durch Umstände verursacht wurde, auf die das Gericht nur bedingt Einfluss hat, wie z. B. die Zeitdauer für die Erstellung des Gutachtens. Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich zudem, dass das Gericht nach Eingang des Gutachtens sehr bemüht war, das Verfahren zügig zu fördern und daher dem Petenten einen Verhandlungstermin angeboten hatte, der nur drei Wochen nach Eingang des Gutachtens und damit acht Monate nach Klageerhebung lag. Dieser Termin sei allerdings vom Petenten abgelehnt worden, weil dieser mehr Zeit für die Stellungnahme zu dem Gutachten benötigt habe. Letztlich lässt sich feststellen, dass angesichts der durchschnittlichen Dauer von Verfahren an den Sozialgerichten von zwei bis drei Jahren im vorliegenden Fall das Verfahren zügig und in dem Willen gefördert wurde, dem Petenten den Weg zu einer sachgerechten Prozessführung zu weisen.</p> <p>Der Petent ist, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Kläger in einer Zivilrechtssache vor dem Amtsgericht Lübeck. Er wirft dem Gericht Verfahrensverzögerung vor und beschwert sich darüber, dass ein Dezernatswechsel dazu geführt habe, dass ein weiterer Gerichtstermin auf nicht absehbare Zeit verschoben worden sei. Es liege die Vermutung nahe, dass komplizierte Verfahren weitergegeben würden, um keine Entscheidung treffen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte er keine Anhaltspunkte für eine schuldhaftige Verfahrensverzögerung durch die zuständigen Dezernenten des Amtsgerichts Lübeck feststellen. Die Überprüfung des Verfahrensablaufes hat gezeigt, dass die Dauer des Verfahrens an keiner Stelle auf einer nicht ordnungsgemäßen oder verzögerten Bearbeitung beruht. Die durch den Petenten geäußerte Vermutung, der zunächst zuständige Richter habe das Verfahren nicht weiter betrieben, um sich eine Entscheidung in der Sache zu ersparen, ließ sich in keiner Weise bestätigen. Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die dem Petenten in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kopie zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich, dass der Richter zu jedem Verfahrenszeitpunkt zügige Verfügungen und Entscheidungen getroffen hat.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dem petitionsgegenständlichen Gerichtsverfahren zwischenzeitlich ein Urteil verkündet worden ist. Gemessen an der Gesamtdauer des Rechtsstreits hat der durch Elternzeit bedingte unvermeidliche Dezernatswechsel zum Jahresbeginn somit nur zu einer geringen Verlängerung der Verfahrensdauer beigetragen. Gleichwohl teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Präsidenten des Amtsgerichts Lübeck und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, dass der Petent vermutlich mehr Verständnis für die Situation aufgebracht hätte, wenn der Richter bei seiner Nachricht an die Parteien vom 08.11.2007 auf die Gründe für den Dezernatswechsel hingewiesen hätte.

Soweit sich der Petent über richterliche Entscheidungen wie den Beweisbeschluss vom 16.08.2007 beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

4 **L146-16/1186**
Pinneberg
Gerichtswesen;
Verfahrensdauer

Der Petent bemängelt im Wesentlichen die zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung gerichtlicher Verfahren, die seiner Auffassung nach auf die von Richterinnen und Richtern ausgeübten Nebentätigkeiten und gerichtliche Mediationen zurückzuführen sind. Weiterhin kritisiert der Petent, dass Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter wegen Verfahrensverzögerungen in der Regel mit dem Hinweis auf die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen würden. Die richterliche Unabhängigkeit könne sich seiner Meinung nach nur auf die Entscheidungsfindung beziehen, nicht auf die freie Gestaltung von Arbeitszeit und -ort. Der Petent hält hierzu gesetzliche Regelungen für erforderlich und regt im Übrigen die Einrichtung eines Gerichtsrevisors an, der Häufungen von Beschwerden feststellen und Lösungsvorschläge unterbreiten solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Notwendigkeit für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vom Petenten geforderten gesetzlichen Regelungen der richterlichen Arbeitsweise.

Zu der vom Petenten vertretenen Auffassung, dass die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sich nur auf die Entscheidungsfindung beziehen könne, nicht auf eine freie Einteilung der Arbeitszeit, verweist der Ausschuss auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.11.1990 (NJW 1991, S. 1103). Danach seien Richterinnen und Richter als Ausfluss ihrer sachlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 GG nicht an allgemein festgesetzte Dienststunden gebunden. Diese Feststellung werde wesentlich von dem Gedanken getragen, dass Richterinnen und Richter in ihrer Rechtsfindung soweit als möglich von äußeren Zwängen, und seien diese auch nur atmosphärischer Art, frei sein sollten. Sie sollten die Möglichkeit haben, sich, wann immer ihre Anwesenheit im Gericht nicht unerlässlich sei, mit ihrer Arbeit zurückzuziehen, um sich ihr in anderer Umgebung und mit anderer Zeiteinteilung umso ungestörter und intensiver widmen zu können. Vor diesem Hintergrund besteht auch aus Sicht des Ausschusses für die Einführung fester Arbeitszeiten und -orte für Richterinnen und Richter kein Raum. Aus denselben Erwägungen heraus hält der Ausschuss auch die Bestellung eines Gerichtsrevisors zur Feststellung eventueller Häufungen von Dienstaufsichtsbeschwerden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Missständen zwar für eine grundsätzlich interessante Idee, angesichts der auch für eine derartige Stelle gesetzten Grenzen durch die richterliche Unabhängigkeit aber nicht weiterführend als das bereits vorhandene Instrument der Dienstaufsicht.

Die kritischen Feststellungen des Petenten zu den von Richterinnen und Richtern ausgeübten Nebentätigkeiten nimmt der Ausschuss interessiert zur Kenntnis, sieht aber gleichwohl keine Notwendigkeit für ein generelles Nebentätigkeitsverbot für Richterinnen und Richter an Gerichten, an denen sich Verfahren verzögern. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Verfahrensverzögerungen nicht immer von den Richterinnen und Richtern zu verantworten sind bzw. aus Verfahrensverzögerungen nicht darauf geschlossen werden kann, dass der Zeitaufwand für die Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. die Durchführung gerichtlicher Mediationen durch Richterinnen und Richter dafür ursächlich sind. Die Durchführung der seit 2005 in einigen Gerichten Schleswig-Holsteins angebotenen gerichtlichen Mediationen hat im Gegenteil dazu beigetragen, durch die Möglichkeit eines selbstbestimmten Interessenausgleichs der Parteien schneller eine Entscheidung herbeizuführen, wodurch die Gerichte entlastet wurden.

Zur Ausübung von Nebentätigkeiten verweist der Ausschuss darauf, dass durch die Verknüpfung von § 6 Abs. 2 LRiG i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 LBG bereits jetzt die gesetzliche Verpflichtung besteht, auch bei Richterinnen und Richtern Nebentätigkeiten zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Richterin oder des Richters so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten behindert werden kann. Der Ausschuss hat

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

keine Veranlassung zu vermuten, dass von dieser Vorschrift seitens der dienstaufsichtsrechtlich zuständigen Stellen kein Gebrauch gemacht wird, soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass Nebentätigkeiten die Arbeitszeit von Richterinnen und Richtern zu sehr in Anspruch nehmen.

Der Ausschuss hat auch den Wunsch des Petenten erörtert, vor der abschließenden Beschlussfassung die eingeholte Stellungnahme des Ministeriums zur Kenntnis zu erhalten, um dazu seinerseits Stellung zu nehmen. Da das Ministerium eine Weitergabe an den Petenten abgelehnt hat, ist der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, diese Entscheidung im Rahmen seiner kritischen, aber vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landesregierung zu akzeptieren und im Einklang mit dem diesbezüglichen Grundsatzbeschluss für Petitionsverfahren, über den der Petent informiert ist, von einer Weiterleitung der Stellungnahme abzusehen. Der Ausschuss ist davon überzeugt, auch ohne nochmalige Einlassung des Petenten über ausreichende Informationen zu verfügen, um die unterschiedlichen Gesichtspunkte hinreichend würdigen zu können.

5 **L146-16/1291**
Lübeck
Strafvollzug;
Taschengeld

Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Auf Grund einer Behinderung erhalte er keine Arbeit, sodass ihm ein Taschengeld in nicht ausreichender Höhe zugewiesen werde. Er wünscht eine Erhöhung des Taschengeldes und eine Änderung der Berechnung der Ansprüche.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er zeigt Verständnis dafür, dass der Petent aufgrund der umfassenden Verteuerung der Konsumgüter in den letzten Jahren eine Erhöhung des ihm zustehenden Taschengeldes wünscht. Gleichwohl stellt der Petitionsausschuss im Ergebnis fest, dass sowohl die Höhe als auch die Berechnung des zustehenden Taschengeldes nicht zu beanstanden ist.

Der Petent kann aufgrund seines Gesundheitszustandes bestimmte körperliche Arbeiten nicht verrichten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im letzten Jahr an einer Qualifizierungsmaßnahme (PC-Kurs Aqua) teilgenommen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass für die weitere Vollzugsplanung vorgesehen ist, dem Petenten eine angemessene Beschäftigung in der Arbeitsfindungswerkstatt der Justizvollzugsanstalt Lübeck zuzuweisen, sofern einem Arbeitsantritt aus gesundheitlicher Sicht nichts entgegen steht. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Petenten ein angemessenes Arbeitsentgelt zur Verfügung stehen.

Bis dahin wird dem Petenten ein Taschengeld zugewiesen. Der Ausschuss hat im Verlauf der Überprüfung festgestellt, dass entgegen der Ansicht des Petenten gesetzliche Feiertage, Sonnabende und Sonntage von der Gewährung des Taschengeldes nicht ausgenommen sind. Sie dienen lediglich nicht als Rechnungsgröße. Dem Gefangenen entsteht hierdurch kein Nachteil.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-16/1316 Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidung; Betreuung u.a.	<p>Hintergrund der Petition sind Schwierigkeiten der Petentin im Zusammenhang mit verschiedenen gerichtlichen Verfahren, deren gemeinsamer Ausgangspunkt im Wesentlichen Erbschaftsstreitigkeiten nach dem Tod ihres Vaters sind. Die Petentin berichtet über diverse zivilrechtliche Auseinandersetzungen wegen Erbschaftsfragen sowie weitere Verfahren, u.a. Vollstreckungsentscheidungen aufgrund von Steuerschulden, die letztlich zur Zwangsversteigerung ihres Eigenheims führen werden. Insgesamt fühlt die Petentin sich um ihr Erbe betrogen und von Gerichten sowie Behörden im Stich gelassen, weil bei allen gerichtlichen Auseinandersetzungen gegen sie entschieden worden sei. Des Weiteren beschwert die Petentin sich über ein gegen sie eingeleitetes Betreuungsverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten, kann sich aber leider nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Hintergrund der von der Petentin geschilderten Probleme im Zusammenhang mit den Erbschaftsauseinandersetzungen innerhalb ihrer Familie sowie mit den Gebührenforderungen ihrer Anwälte sind gerichtliche Entscheidungen, auf die auch der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Der Ausschuss darf Urteile von Gerichten wegen der im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die dafür vorgesehenen Rechtsmittel überprüft werden, über die ebenfalls unabhängige Richter entscheiden. Sowohl aus der Petition als auch aus den Stellungnahmen des Ministeriums ergibt sich, dass die Petentin von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, ihre Beschwerden aber zurückgewiesen wurden. Das Gleiche gilt für die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens gegen die Petentin, welches beim Amtsgericht Schwarzenbek anhängig ist. Der Ausschuss kann die Verzweiflung der Petentin über ihre finanzielle Situation nachempfinden, es ist ihm aber aufgrund der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Justiz ebenfalls verwehrt, in laufende Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen.</p> <p>Soweit die Petentin sich über die Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch das Amtsgericht gegen sie beschwert, hätte auch hierbei der Ausschuss keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die gerichtliche Entscheidung gehabt. Der Ausschuss ist aber informiert, dass das Verfahren mittlerweile ohne Einrichtung einer Betreuung beendet wurde, sodass er davon ausgeht, dass sich zumindest dieser Aspekt der Petition im Sinne der Petentin erledigt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
7	L142-16/1322 Lübeck	<p>Der Petition geht das Petitionsverfahren 16/654 voraus. Der Petitionsausschuss hatte erreicht, dass der Petent von der Landeskasse Schleswig-Holstein 3.500 Euro Schadensersatz</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Strafvollzug;
Schadensregulierung**

für verlorengegangene Schmuckstücke erhalten hat (Beschluss vom 12.02.2008). Das Geld ist auf das Konto des Petenten bei der Justizvollzugsanstalt Lübeck überwiesen worden. Nunmehr beschwert sich der Petent darüber, dass er auf das Geld nicht zugreifen könne und dass eine Summe in Höhe von 841,11 Euro an die Justizkasse Hamburg abgeführt worden sei. Der Petent ist der Auffassung, dass das Geld ihm zur Verfügung stehen müsse, um Ersatz für den verlorengegangenen Schmuck beschaffen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Überweisung des Geldes auf das Anstaltskonto des Petenten nicht zu beanstanden ist. Die Entscheidung der Anstalt, eine Summe in Höhe von 841,11 Euro an die Justizkasse Hamburg abzuführen, ist zu Recht ergangen.

Die Überweisung der insgesamt 3.500 Euro auf das Anstaltskonto des Petenten entspricht, wie bereits in einem Schreiben an den Petenten vom 07.03.2008 klargestellt wurde, der Beschlusslage des Petitionsausschusses im vorangegangenen Petitionsverfahren L142-16/654 und ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug als Eigengeld verbucht worden. Der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes ist nur in der Höhe unpfändbar, wie das in § 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bestimmte Überbrückungssoll noch nicht erreicht ist.

Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung zu sichern, während das Eigengeld gemäß § 52 Strafvollzugsgesetz aus Geldern gebildet wird, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden. Dies gilt etwa für eigene eingebrachte oder von außerhalb eingezahlte Geldbeträge.

Pfändbare Gelder liegen somit nur dann in Form von Eigengeld vor, soweit diese über das festgesetzte Überbrückungssoll hinausgehen. Dies war bei dem Petenten in Höhe des Betrages von 841,11 Euro der Fall. Die Justizkasse Hamburg war Gläubiger eines wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über 1.906,26 Euro, die Justizvollzugsanstalt Lübeck Drittschuldner. Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich der Petent nicht gegen den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gewandt hat. Der Anspruch des Petenten gegenüber der Justizvollzugsanstalt auf Auszahlung des ihm zustehenden Geldes ist somit hinsichtlich des pfändbaren Betrages erloschen.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.858,89 Euro ist wegen des nicht voll angesparten Überbrückungsgeldes zwar nicht pfändbar, kann dem Petenten wegen der Drittschuldnerstellung der Anstalt, die auch noch hinsichtlich eines weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorliegt, aber nicht zur freien Verfügung gegeben werden. Dies hätte eine Herabsetzung des Überbrückungsgeld-Ist zur Folge, sodass eine Pfändung damit umgangen würde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-16/1331 Lübeck Strafvollzug; Ausführung	<p>Den Vorwurf des Petenten, er werde durch die Auszahlungsmodalitäten ein weiteres Mal bestohlen, weist der Petitionsausschuss mit Entschiedenheit zurück. Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Landesregierung oder des Petitionsausschusses, den Petenten vor seinen Gläubigern zu schützen. Zudem gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass es auch im Interesse des Petenten liegen dürfte, bestehende Schulden während der Haftzeit so weit wie möglich zu tilgen.</p> <p>Abschließend merkt der Ausschuss an, dass der Einwand des Petenten, dass in der Anstalt nicht genug Arbeitsplätze für Strafgefangene zur Verfügung stünden, um das Überbrückungsgeld dort zu erwirtschaften, nicht haltbar ist. Aus einer Stellungnahme des Anstaltsleiters geht hervor, dass der Petent nicht wegen mangelnder Arbeit in der Anstalt ohne eine Beschäftigung ist. Er musste vielmehr bereits aus zwei Beschäftigungsverhältnissen abgelöst werden, weil er durch unerlaubten Alkohol- und Drogenkonsum in Erscheinung getreten ist und ein Arbeitseinsatz in den ihm zugewiesenen Bereichen nicht mehr in Betracht kam. Aufgrund einer körperlichen Auseinandersetzung musste der Petent zudem auf der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Lübeck untergebracht werden, wo das Arbeitsangebot entsprechend eingeschränkt ist.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beklagt sich über die Ablehnung einer Ausführung sowie über das Fehlen eines Sozialarbeiters, an den sie sich wenden könne. Die Petentin beschwert sich, dass zum Zeitpunkt der Petition an den Petitionsausschuss noch kein Vollzugsplan vorlag und dass dieser von Personen erstellt werde, mit denen sie nichts zu tun habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) beraten. Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis dafür, dass die Petentin sich frühzeitig um die Organisation ihres Lebens nach der Haftentlassung kümmern möchte. Er sieht jedoch keine Notwendigkeit dafür, dieses bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu tun. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin am 1. Dezember 2008 zwei Drittel ihrer Haftstrafe verbüßt haben wird. Er begrüßt, dass inzwischen ein Vollzugsplan vorliegt, der direkt nach Eingang der Vorverbüßungsakte erstellt worden ist. Dieser sieht Ausgang und bei erfolgreichem Verlauf eine Verlegung in den offenen Vollzug ab September 2008 vor. Bedingung hierfür ist, dass ein noch offenes Verfahren zugunsten der Petentin ausgeht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Entlassung noch nicht sicher. Sollte der Petentin der Rest ihrer Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, stehen ihr drei Monate für die Vorbereitung der Entlassung zur Verfügung. Der Petitionsausschuss hält diesen Zeitraum für ausreichend.</p> <p>Auch sieht der Ausschuss keinen Grund dafür, die Beteiligung der von der Petentin angesprochenen Lehrerin bei der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L146-16/1332 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Erstellung des Vollzugsplanes zu beanstanden. Er schließt sich der Auffassung des MJAE an, dass die Mitwirkung der in ihrer Funktion als Bildungsbeauftragte für Frauen in der JVA Lübeck tätigen Lehrerin bei der Erstellung des Vollzugsplanes für die Punkte Arbeitseinsatz, schulische Weiterbildung, berufliche und sonstige Weiterbildung unerlässlich sei.</p> <p>Hinsichtlich des Fehlens eines Sozialarbeiters als Ansprechpartner führt das MJAE aus, dass es zu den Aufgaben der für die Inhaftierten zuständigen Vollzugsabteilungsleitern gehört, die erforderliche Sozialarbeit zu leisten. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihren Fragen hinsichtlich der Vorbereitungen für die Zeit nach ihrer Haftentlassung an den für sie zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zu wenden. Der Ausschuss geht davon aus, dass ein Gespräch zu einem angemessenen Zeitpunkt stattfinden kann.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Im Anschluss an die Abschiebung ihres ausländischen Ehemannes bekam die Petentin zunehmend Probleme und musste sich schließlich in nervenärztliche Behandlung begeben. Nach eigener Aussage ist die Petentin stark selbstmordgefährdet. Sie beschwert sich über die Haftbedingungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss zeigt Verständnis dafür, dass die Petentin durch die Abschiebung ihres Mannes einer starken psychischen Belastung ausgesetzt ist. Er kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die ärztliche Versorgung der Petentin nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Vollzugsabteilungsleiterin unmittelbar im Anschluss an das Zugangsgespräch ein Telefonat mit der zuständigen Bewährungshelferin geführt hat, in dem sie eine eventuelle Suizidgefährdung thematisierte. Nach Aussage der Bewährungshelferin bestehe keine Gefahr, solange die Petentin stets ein Ventil habe sich auszusprechen. Nur bei einer Isolation der Petentin könne Suizidalität nicht ausgeschlossen werden. Diese Informationen wurden an die Stationsbediensteten weitergegeben. Diesen war von vorherigen Haftstrafen her bekannt, dass die Petentin besondere Aufmerksamkeit braucht.</p> <p>Zur Vermeidung einer Isolationssituation wird die Petentin im Gartenbereich des Frauenvollzuges eingesetzt. Hier hat sie die Möglichkeit zur regelmäßigen Kontaktaufnahme zur Pfortenbeamtin sowie die Gelegenheit, weitere Personen anzusprechen.</p> <p>Den Stellungnahmen der Anstaltsärztin ist zu entnehmen, dass die von der Petentin aufgezählten körperlichen Beschwerden der Anstaltsärztin nicht bekannt waren und sich in einer Untersuchung nicht objektivieren ließen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den konkreten physischen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

psychischen Zustand der Petentin zu ermitteln und ihr das erforderliche Maß an Behandlung zukommen zu lassen. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, die zur Verfügung stehenden Therapieangebote zu nutzen, um ihre physischen und psychischen Befindlichkeiten zu verbessern.

10 **L146-16/1343**
Lübeck
Strafvollzug;
Vollzugslockerungen

Die Petentin ist Strafgefängene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstandet die Ablehnung ihres Antrags auf Ausgang. Auch äußert sie den Wunsch nach Verlegung in den offenen Vollzug, um ihrer erlernten Tätigkeit nachgehen zu können. Sie befürchtet ansonsten den Verlust der Gültigkeit ihres Befähigungsnachweises. Weiterhin verwehrt sie sich gegen die Ansicht der Abteilungsleitung, dass sie Schulden habe. Sie wirft nicht näher benannten Bediensteten der JVA vor, Datenschutzverletzungen, Schikane und Unterstellungen zu begehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat. Gleichwohl übermittelt der Ausschuss der Petentin die bereits eingegangene Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.08.2008 nebst dem dieser zugrunde liegenden Bericht der JVA Lübeck vom 30.05.2008 zur näheren Information.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **L142-16/1147**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen

Der Petent hat das Bildungsministerium um Informationen zur Unterrichtsstatistik gebeten, da er sich von der rechtmäßigen Erteilung des Religionsunterrichts an einer Schule in Schwarzenbek überzeugen wolle. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für die Beantwortung seiner Fragen einzusetzen. Mit Beschluss vom 26.02.2008 hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Bearbeitung der Anfragen nicht zu beanstanden ist und dem Petenten mehrfach Gespräche auf Schulebene angeboten worden sind. Hiergegen hat der Petent Gegenvorstellung erhoben. Er trägt vor, seine Tochter werde unter Druck gesetzt, um ihn von seinem Petitionsrecht abzubringen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der im Rahmen der Gegenvorstellung vorgetragenen Gesichtspunkte nochmals eingehend geprüft und beraten. Hierzu wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt. Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe, die der Petent gegen das Ministerium, die zuständige Schulrätin sowie gegen die Schulleitung erhoben hat, nicht bestätigen. Auch die weiteren Ermittlungen des Petitionsausschusses haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Ministerium für Bildung und Frauen die Anfragen des Petenten nicht sachgerecht bearbeitet hat. Bei der sorgfältigen und umfassenden Prüfung der Beschwerden des Petenten ist festgestellt worden, dass dieser seit geraumer Zeit zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums mit Anliegen, Vorhaltungen und Eingaben in Anspruch nimmt, deren inhaltliche Bedeutung eindeutig direkt mit den Beteiligten auf der Schulebene zu klären wäre. Entsprechende Gesprächsangebote auf Schulebene hat der Petent jedoch bislang abgelehnt. Das Ministerium für Bildung und Frauen führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent trotz wiederholten Angebots nicht bereit ist, mit der Schulleitung zu sprechen.

Vorwürfe des Petenten, seine Tochter würde in der Schule Repressalien ausgesetzt, um ihn vom Petitions- und Fragerecht abzubringen, ließen sich nicht bestätigen. Eine Befragung der Schule seitens der zuständigen Schulaufsicht hat keinerlei Hinweise für eine derartige Annahme ergeben. Die Vorwürfe des Petenten sind insbesondere auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass die Lerngruppe der Tochter des Petenten wegen einer Langzeiterkrankung der damaligen Klassenlehrerin im November vergangenen Jahres neu zusammengesetzt worden ist. Die nunmehr zuständigen Lehrkräfte waren mit dem Vorgang daher überhaupt nicht befasst.

Der Ausschuss kann dem Petenten nur erneut raten, sich mit seinem Anliegen direkt an die Schule zu wenden. Dem Ministerium für Bildung und Frauen wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass ein klärendes Gespräch mit der Schulleitung zeitnah realisiert werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass der Petent ebenfalls eine entsprechende Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft signalisiert. Die Bera-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tion der Petition wird damit endgültig abgeschlossen.

2 **L142-16/1279**
Schleswig-Flensburg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist ausgebildete Realschullehrerin. Sie trägt vor, wegen der angespannten Bewerbungssituation für Realschullehrer seit acht Jahren als Grund- und Hauptschullehrerin zu arbeiten. Nunmehr bestehe die Möglichkeit, an ihrer Schule als Realschullehrerin tätig zu werden, da diese in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt worden sei. Sie habe deshalb beantragt, als Realschullehrerin eingesetzt zu werden. Die Petentin beanstandet, seit Juli 2007 keine Mitteilung über den aktuellen Sachstand erhalten zu haben. Sie hat den Eindruck, dass ihr Anliegen im Ministerium für Bildung und Frauen nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit berücksichtigt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis hält er die Kritik der Petentin an der Informationserteilung durch das Ministerium für Bildung und Frauen für berechtigt und beanstandet, dass die vom Ministerium mit Schreiben vom 17. Juli 2007 angekündigte umfassende Antwort auf die Schreiben der Petentin vom 21.05. und 05.07.2007 ausgeblieben ist. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre zumindest die Erteilung einer Zwischennachricht über den Stand des Verfahrens wünschenswert gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin hinsichtlich ihres Antrages auf einen Laufbahnwechsel gegenüber anderen Realschullehrkräften benachteiligt worden ist, hat das Petitionsverfahren aber nicht ergeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung und Frauen sein Bedauern darüber geäußert hat, dass bei der Petentin der Eindruck entstanden ist, ihrem Anliegen werde nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit Rechnung getragen. Aufgrund der Umstrukturierung im Schulwesen und einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle bestehe derzeit eine außerordentlich hohe Arbeitsbelastung im zuständigen Referat, infolgedessen es zu dem Versäumnis gekommen sei. Das Ministerium hat versichert, dass ihr Interesse an einem Laufbahnwechsel im Rahmen der Personalplanung für die nächsten Schuljahre berücksichtigt werde, sofern sich eine entsprechende Möglichkeit ergebe.

Voraussetzung hierfür sei aber, dass entsprechender Fachbedarf und eine Planstelle im Realschulbereich vorhanden seien. Daran habe es bislang gefehlt. Es treffe zwar zu, dass im Rahmen der Gründung der Gemeinschaftsschule Realschullehrkräfte von auswärts an diese versetzt beziehungsweise eingestellt worden seien, vorrangig seien hierbei aufgrund des Fachbedarfs jedoch Realschullehrkräfte mit den Fakultäten Englisch, Deutsch und Französisch gesucht worden. Dass diese dann im Einzelfall als Zweitfach ein Ausbildungsfach der Petentin belegt hätten, sei nicht das entscheidende Kriterium für eine Einstellung beziehungsweise Versetzung gewesen. Eine freie Planstelle für einen Laufbahnwechsel der Petentin habe bislang nicht zur Verfügung gestanden. Ob ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1286 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Wechsel der Laufbahn für die Petentin im Schuljahr 2008/09 ermöglicht werden kann, war nach Angaben des Ministeriums aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Personalplanung zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vorhersehbar. Die Planstellensituation im Realschulbereich sei aufgrund der sich zurzeit stark verändernden Schülerzahlen besonders schwierig, sodass der Petentin bislang keine Rückkehr in die Laufbahn der Realschullehrerinnen habe ermöglicht werden können.</p> <p>Nachfragen beim Ministerium für Bildung und Frauen während der Sommerferien ergaben diesbezüglich keinen neuen Sachstand. Die Petentin sei hierüber schriftlich informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss erwartet, dass dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen wird, sobald eine entsprechende freie Planstelle zur Verfügung steht.</p> <p>Der Petent ist Realschullehrer. Er wendet sich gegen die dienstrechtliche Weisung, im Unterricht die Themen Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg nicht zu behandeln sowie keinen Unterricht in den Fächern Geschichte, Wirtschaft/Politik (WiPo) und Philosophie zu erteilen, ferner gegen eine beabsichtigte Versetzung an eine andere Schule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Petent beanstandet insbesondere, zu den gegen ihn erhobenen Verdächtigungen nicht angehört worden zu sein. Die dienstrechtlichen Maßnahmen seien ergangen, ohne dass ein Beweis für die Richtigkeit der Verdächtigungen angetreten worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingehend geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das ausgesprochene thematische und fachspezifische Unterrichtsverbot in den Fächern Geschichte, WiPo und Philosophie nicht beanstanden.</p> <p>Der Eindruck des Ministeriums für Bildung und Frauen, dass sowohl Textauswahl als auch Textanordnung als äußerst bedenklich einzuschätzen seien und für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern der 9./10. Klasse nicht geeignet seien, wurde durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses bestätigt. Nachforschungen über die Verfasser der dem Petitionsausschuss vorliegenden, im Unterricht ausgegebenen Texte haben ergeben, dass es sich hierbei um Autoren handelt, die im Hinblick auf deutsch-nationale beziehungsweise revisionistische Tendenzen, in einem Fall auch wegen der Teilnahme an einer rechtsextremistisch eingestuften Veranstaltung, äußerst umstritten sind. Insbesondere konnte der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass der Petent sich im Rahmen des Petitionsverfahrens von der Verwendung dieser Textquellen distanziert hätte.</p> <p>Zwar trifft es zu, wie das Ministerium für Bildung und Frauen in seiner Stellungnahme ausführt, dass die unterrichtliche Einführung und Anwendung von Textquellen außerhalb zulassungspflichtiger Geschichtsbücher grundsätzlich mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich ist. Der Lehrkraft wird auch durch den Lehrplan Raum für eigene Akzentuierungen gelassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eigene Geschichtsbetrachtungen nur im Rahmen der geltenden Gesetze in den Unterricht eingebracht werden. Nach gültigem Lehrplan sollen die Lernenden erst im 13. Jahrgang des Gymnasiums unter dem fachspezifischen Aspekt der Multiperspektivität befähigt werden, unterschiedliche Geschichtsbilder zu reflektieren. Dies darf lediglich durch den Einsatz konstatierender Quellentexte erfolgen. Eine Vermischung von Quelle und Kommentar ist auch unter dem Aspekt eines quellenkritischen Geschichtsunterrichts unzulässig. Insofern ist die Anweisung des Schulleiters und der Schulrätin, nur noch Texte aus zugelassenen Schulbüchern zu verwenden, auch aus Sicht des Petitionsausschusses zu Recht ergangen.

Vor dem Hintergrund, dass das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, dass die Auswahl und Verwendung derartiger Texte wiederholt erfolgt ist, kann der Ausschuss auch die von der Schulaufsicht ausgesprochene Beschränkung auf Unterricht, der nicht die Fächer Geschichte, WiPo und Philosophie umfasst, nicht beanstanden. Es haben sich insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die Aussage des Ministeriums anzuzweifeln.

Die Vorwürfe des Petenten, nicht angehört worden zu sein, weist das Ministerium als nachweislich nicht zutreffend zurück. Der Petitionsausschuss konnte diese Aussage im Rahmen seiner Überprüfungen aus der Aktenlage nicht widerlegen, aber auch nicht in allen Einzelheiten nachvollziehen. Unabhängig von der juristischen Beurteilung gehört die Anhörung zu den demokratischen Rechten und hätte eventuell auch in dieser Angelegenheit zu einer einvernehmlichen Lösung führen können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium das zuständige Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg gebeten hat, den Petenten an eine geeignete Realschule zu versetzen. Vor dem Hintergrund des zerrütteten Verhältnisses zwischen den Beteiligten kann der Petitionsausschuss diese Maßnahme auch angesichts der baldigen Pensionierung des Petenten nicht beanstanden.

Der Petitionsausschuss beschließt, dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, an den sich der Petent in dieser Angelegenheit ebenfalls gewandt hat, eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 04.04.2008 sowie eine Ausfertigung dieses Beschlusses zur Verfügung zu stellen.

4 **L142-16/1306**
Nordfriesland
Bildungswesen;
Schulaufsicht

Die Petenten beschwerten sich über die Beschwerdebearbeitung durch das Ministerium für Bildung und Frauen sowie durch die zuständige Schulrätin. Hintergrund der Petition ist ein von der Ministerin für Bildung und Frauen unterzeichnetes Schreiben vom 29. Februar 2008. Darin ist den Petenten vorgeworfen worden, die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums durch ständige Vorhaltungen und Anfragen über ein vertretbares Maß hinaus in Anspruch zu nehmen. Die Ministerin hat die Anweisung erteilt, zukünftige Anliegen der Petenten in diesem Sinne zu behan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

deln, und die Entbehrlichkeit von Antworten dabei ausdrücklich eingeschlossen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe, die die Petenten gegen das Ministerium für Bildung und Frauen, die zuständige Schulrätin sowie gegen die Schulleitung erhoben haben, nicht bestätigen. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zahlreichen Anfragen und Beschwerden der Petenten nicht sachgerecht bearbeitet worden sind.

Im Rahmen der Überprüfungen wurde festgestellt, dass die Eingaben der Petenten sorgfältig geprüft und beschieden worden sind. Das Schulamt des Kreises Nordfriesland sowie die zuständigen Referenten des Ministeriums für Bildung und Frauen haben mehrfach Stellung bezogen. Es liegen allein zehn Stellungnahmen des Schulamtes vor. Letztlich konnte keine der Stellungnahmen zu einer endgültigen Klärung des jeweiligen Sachverhalts führen, was aber nicht auf einen Mangel an Sorgfalt bei der Bearbeitung der Anfragen und Beschwerden zurückgeführt werden kann. Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den verschiedenen Anliegen der Petenten befasst waren, diesen sorgfältig und umfassend nachgegangen sind.

Dies gilt insbesondere auch für das von den Petenten beanstandete Telefongespräch mit einer Mitarbeiterin der zuständigen Abteilungsleiterin im Ministerium für Bildung und Frauen. Da die Abteilungsleiterin selbst zum Zeitpunkt der Telefonate nicht für ein Telefongespräch zur Verfügung stand, hatte die Mitarbeiterin nur die Möglichkeit, die Telefonnummer der Petenten für einen späteren Rückruf zu erfragen. Wenn die Petenten aus Datenschutzgründen die Herausgabe ihrer Telefonnummer sowie die Weiterleitung des Gesprächs an den zuständigen Schulaufsichtsreferenten ablehnen, so haben die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies zu akzeptieren. Eine Verweigerung von Telefonaten seitens des Ministeriums lässt sich daraus nicht ableiten. Im Gegensatz zu der in der Petition aufgestellten Behauptung haben die Ermittlungen zudem ergeben, dass die Telefonate nicht seitens des Ministeriums, sondern durch die Petentin selbst beendet worden sind. Für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Eingaben der Petenten um Anliegen handelt, die inhaltlich direkt auf Schulebene zu klären wären, und dies den Petenten auch mitgeteilt worden ist, ist die Anweisung der Ministerin für Bildung und Frauen, über die die Petenten mit Schreiben vom 29. Februar 2008 informiert worden sind, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die Petenten die Möglichkeit erhalten, ein den Vorgang abschließendes, klärendes Gespräch auf Schulebe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/1379 Kiel Schulwesen; Begleitung, Beurlaubung	<p>ne zu führen. Hierbei erwartet der Ausschuss allerdings auch von den Petenten, dass sie eine entsprechende Kooperationsbereitschaft zeigen und sich den Argumenten der Schule sowie einer sachlichen und konstruktiven Lösung nicht verschließen.</p> <p>Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen im schulischen Bereich verweist der Ausschuss auf das neue „Praxishandbuch Schuldatenschutz“ des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, das kostenlos über das Internet angefordert werden kann oder als Download zur Verfügung steht (www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.php).</p> <p>Die Petentin ist Mutter eines schwerbehinderten Sohnes, der 2007 schulpflichtig geworden, aber aus gesundheitlichen Gründen ab November vom Schulbesuch beurlaubt worden ist. Die Petentin bittet um Beurlaubung für ein weiteres Schuljahr. Ihr Sohn besuche in ihrer Begleitung eine Kindertageseinrichtung und entwickle sich positiv. Er könne dort optimal auf den Schulbesuch vorbereitet werden. Die Petentin schlägt eine stundenweise Beschulung in der Tageseinrichtung vor. Sie beanstandet, dass sie vom zuständigen Förderzentrum im vergangenen Schuljahr nicht hinreichend in den Eingewöhnungsprozess einbezogen worden sei. Ihr Sohn benötige ständige Begleitung. Bis eine Begleitperson zuverlässig eingewiesen sei, wolle sie mit ihrem Kind am Unterricht teilnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingehend geprüft und beraten. Er möchte vorwegnehmen, dass er das Engagement der alleinerziehenden Petentin bei der intensiven Betreuung ihres schwerbehinderten Sohnes ausdrücklich würdigt. Es steht außer Frage, dass niemand das Kind besser kennt als die Petentin, sodass ihrer Einschätzung der körperlichen und seelischen Verfassung ihres Sohnes höchster Stellenwert beigemessen worden ist.</p> <p>Gleichwohl hat der Ausschuss im Rahmen seiner Überprüfungen zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Bildung und Frauen eine Kindertagesstätte im Hinblick auf Möglichkeiten der individuellen Förderung des Sohnes der Petentin nicht für den bestmöglichen Förderort hält und sich für eine Einschulung in ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausspricht. Der Lehrplan über sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sehe im besonderen Maße die Berücksichtigung der individuellen Ausgangslagen und persönlichen Entwicklungsgegebenheiten der Schülerinnen und Schüler vor, deren geistige Behinderung im Zusammenhang mit einer hirnrorganischen Schädigung stehe. Ziele und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts an den dafür vorgesehenen Förderzentren seien ausgerichtet auf die individuelle Lebenssituation und die zu erwartende Anforderungsstruktur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im zukünftigen Leben.

Zu der Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Sohn der Petentin unter Berücksichtigung seiner schweren Behinderung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen und Risiken am Schulunterricht teilnehmen kann, hat der Schularzt des Amtes für Gesundheit der Stadt Kiel in seiner Stellungnahme vom 26.04.2008 mitgeteilt, dass „eine Beschulung... ab Schuljahresbeginn 2008/09 in einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung grundsätzlich, wenn auch unter Einschränkungen, möglich sei“. Um gesundheitliche Schäden von dem Kind abzuwenden, sei es „unabdingbar, die Mutter eng in den Einschulungsprozess mit einzubeziehen“. Neben einer unmittelbaren Schulbegleitung, zumindest für die erste Zeit, sei eine vertrauensvolle und enge Kooperation zwischen der Petentin sowie Lehrern und Betreuern des Förderzentrums unbedingt notwendig. Der zeitliche Umfang des täglichen Unterrichts sei von der aktuellen Belastbarkeit des Jungen abhängig.

Vor diesem Hintergrund dieser beiden Stellungnahmen hält auch der Petitionsausschuss eine weitere Beurlaubung des mittlerweile siebenjährigen Sohnes der Petentin über das Schuljahr 2007/2008 hinaus nicht für empfehlenswert.

Der Petitionsausschuss ist nach Abwägung aller im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgetragenen Gesichtspunkte zu der Auffassung gelangt, dass der Sohn der Petentin unter den vom Amt für Gesundheit gestellten Bedingungen behutsam an die Schulsituation herangeführt werden kann. Er begrüßt, dass das Schulamt Kiel der Petentin bereits eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Förderzentrum vorgeschlagen hat und geht davon aus, dass durch eine intensive Vorbereitung des Schulbesuchs in enger Kooperation mit der Petentin die Gefahr einer Überforderung des Kindes schon im Vorfeld vermieden werden kann. Er bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass die oben dargestellten Bedingungen im Rahmen des Einschulungsprozesses entsprechend Berücksichtigung finden. Dabei geht es insbesondere auch um die mit der Schule zu klärenden Frage, ob und in welchem Umfang die Petentin während der Eingewöhnungszeit am Schulunterricht teilnehmen kann.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, ihm zu gegebener Zeit über die veranlassten Maßnahmen zu berichten.

Sollten gleichwohl Probleme auftreten, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Petentin jederzeit die Möglichkeit hat, sich erneut an den Ausschuss zu wenden. Darüber hinaus möchte der Ausschuss der Petentin Möglichkeiten aufzeigen, in Kontakt mit anderen Eltern behinderter Kinder zu treten und Erfahrungen auszutauschen. Die Petentin hatte im Rahmen des Petitionsverfahrens mehrfach vorgebracht, sich als Mutter eines behinderten Kindes ausgegrenzt und alleingelassen zu fühlen und nach ihrem Umzug nach Kiel nicht über ein entsprechendes soziales und familiäres Umfeld zu verfügen.

Hilfen für das Leben mit behinderten Kindern bieten die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Kastanienstraße 27 in 24114 Kiel Tel.: 0431-66118-0 und der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e.V. Villenweg 18 in 24119 Kronshagen Tel.: 0431-589818.</p>
6	<p>L142-16/1402 Plön Schulwesen; Schulgruppenszusammenlegung / Integration</p>	<p>Der Petent wendet sich als Elternvertreter gegen die Zusammenlegung von Grundschulklassen. Diese habe zur Folge, dass zwei Integrationsklassen mit je 17 Schulkindern, die aus Platzgründen bisher an einem nahegelegenen Förderzentrum unterrichtet worden seien, an die Grundschule wechseln müssten. Der Petent befürchtet, dass die Umstrukturierung für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche Belastung darstelle. Zudem seien erst kürzlich erhebliche Summen investiert worden, um das Raumangebot am Förderzentrum sicherzustellen. Der Petent beanstandet, dass die Eltern und der Schulverbandsvorsteher erst sechs Wochen vor Ende des Schuljahres über die geplanten Veränderungen informiert worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte er nicht im Sinne des Petenten tätig werden und eine Zusammenlegung der Schulklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 im Schuljahr 2008/09 verhindern. Die Ermittlungen haben ergeben, dass in den relevanten Jahrgangsstufen Schülerzahlen von 54 bzw. 48 Kindern erreicht werden. Diese Schülerzahlen verteilten sich bisher auf jeweils drei Schulklassen pro Jahrgangsstufe, davon wurde je eine Klasse als so genannte Integrationsklasse geführt und an das Förderzentrum ausgelagert. Die Schülerzahlen pro Klasse betragen zwischen 15 und 17 Schülerinnen und Schülern. Nach Intervention des Schulamtes zugunsten einer erlasskonformen ökonomischeren Klassenbildung sollen im neuen Schuljahr an der Grundschule nunmehr in der Jahrgangsstufe 3 zwei Klassen mit 24 bzw. 25 Schülerinnen und Schülern und in der Jahrgangsstufe 4 zwei Klassen mit je 26 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Ärger und die Irritation der Eltern und Kinder über die kurzfristig angekündigte Umstrukturierung der Schulgruppen nachvollziehen. Es wäre aus Sicht des Ausschusses wünschenswert gewesen, wenn eine frühere Information über die bevorstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen stattgefunden hätte. Auch die Besorgnis der Eltern, die kurzfristige und unangekündigte Umstrukturierung würde das Lernverhalten der Schüler beeinträchtigen, ist nachvollziehbar. Gleichwohl war es auch aus Sicht des Petitionsausschusses unumgänglich, an der Grundschule größere Klassen zu bilden. Der Erhalt derart kleiner Klassen mit einer Schülerzahl von nur 15 bis 17 Kindern pro Klasse ginge unweigerlich zu Lasten von Schülerinnen und Schülern anderer Schulstandorte und wäre daher im Hinblick auf die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

landesweite Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht begründbar. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich die Unterrichtsversorgung der Schulen in Schleswig-Holstein nach der Anzahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler und nicht nach der Anzahl der gebildeten Klassen richtet.

Hinsichtlich der Besorgnis des Petenten über negative Auswirkungen der Klassenzusammenlegungen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es in den Jahrgängen 3 und 4 nunmehr je eine Klasse mit Integrations Schülerinnen und Integrations Schülern geben wird, in denen je zwei Schülerinnen oder Schüler zieldifferent nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet werden. Diese beiden Integrationsklassen erhalten zusätzlich zu ihrer Grundversorgung von 26 Wochenstunden nochmals je 10 Stunden zur Differenzierung und Förderung. Zu dieser Zuteilung addieren sich noch einige Stunden, in denen Lehrkräfte des Förderzentrums die Klasse im integrativen Unterricht begleiten. Die Stundenzahl richtet sich nach der Zahl der letztlich im Einzugsgebiet des Förderzentrums insgesamt zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die beiden anderen Klassen der Klassenstufe 3 und 4 erhalten zusätzlich zu ihrer Grundversorgung je 5 zusätzliche Stunden zur Differenzierung und Förderung.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit Anpassungsschwierigkeiten, die durch die Umstrukturierung entstehen können, schnell und verlässlich abgedeckt werden können.

Bezüglich der räumlichen Situation nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Kooperation der Grundschule mit dem Förderzentrum auch zukünftig bei einer abnehmenden Zahl von Schülerinnen und Schülern vorgesehen ist und als sinnvoll erachtet wird. Danach wird die gute räumliche Ausstattung auch in Zukunft gerade im Hinblick auf die Umsetzung offener, handlungsorientierter und schülerzentrierter Unterrichtsmethoden von Nutzen sein.

- 7 **L142-16/1422**
Plön
Schulwesen;
Schulgruppenzusammenlegung /
Integration

Die Petentin wendet sich als Schulleiterinbeirätin eines Förderzentrums gegen die Zusammenlegung von Grundschulklassen, die bisher räumlich getrennt im Förderzentrum und in einer Grundschule unterrichtet worden sind. Inhaltlich wiederholt sie die im Rahmen der Petition L142-16/1402 durch einen Elternvertreter der Grundschule vorgetragene Gesichtspunkte. Darüber hinaus fordert die Petentin, dass Förderstunden, die binnendifferenziertes Lernen ermöglichen, weiterhin durch Sonderpädagogen erteilt werden müssen, um den Schulerfolg der Kinder nicht zu gefährden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der in diesem sowie im Petitionsverfahren L142-16/1402 vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen eingeholt.

Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss nicht im Sinne der Petentin tätig werden und eine Zusammenlegung der Schulklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 im Schuljahr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2008/09 verhindern.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass in den relevanten Jahrgangsstufen Schülerzahlen von 54 bzw. 48 Kindern erreicht werden. Diese Schülerzahlen verteilten sich bisher auf jeweils drei Schulklassen pro Jahrgangsstufe, davon wurde je eine Klasse als so genannte Integrationsklasse geführt und an das Förderzentrum ausgelagert. Die Schülerzahlen pro Klasse betragen zwischen 15 und 17 Schülerinnen und Schülern. Nach Intervention des Schulamtes zugunsten einer erlasskonformen ökonomischeren Klassenbildung sollen im neuen Schuljahr an der Grundschule nunmehr in der Jahrgangsstufe 3 zwei Klassen mit 24 bzw. 25 Schülerinnen und Schülern und in der Jahrgangsstufe 4 zwei Klassen mit je 26 Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Der Petitionsausschuss kann den Ärger und die Irritation der Eltern und Kinder über die kurzfristig angekündigte Umstrukturierung der Schulgruppen nachvollziehen. Es wäre aus Sicht des Ausschusses wünschenswert gewesen, wenn eine frühere Information über die bevorstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen stattgefunden hätte. Auch die Besorgnis der Eltern, die kurzfristige und unangekündigte Umstrukturierung würde das Lernverhalten der Schüler beeinträchtigen, ist nachvollziehbar. Gleichwohl war es auch aus Sicht des Petitionsausschusses unumgänglich, an der Grundschule größere Klassen zu bilden. Der Erhalt derart kleiner Klassen mit einer Schülerzahl von nur 15 bis 17 Kindern pro Klasse ginge unweigerlich zu Lasten von Schülerinnen und Schülern anderer Schulstandorte und wäre daher im Hinblick auf die landesweite Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht begründbar. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich die Unterrichtsversorgung der Schulen in Schleswig-Holstein nach der Anzahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler und nicht nach der Anzahl der gebildeten Klassen richtet.

Hinsichtlich der Besorgnis der Petentin über negative Auswirkungen der Klassenzusammenlegungen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es in den Jahrgängen 3 und 4 nunmehr je eine Klasse mit Integrationsschülerinnen und Integrationsschülern geben wird, in denen je zwei Schülerinnen oder Schüler zieldifferent nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet werden. Diese beiden Integrationsklassen erhalten zusätzlich zu ihrer Grundversorgung von 26 Wochenstunden nochmals je 10 Stunden zur Differenzierung und Förderung. Zu dieser Zuteilung addieren sich noch einige Stunden, in denen Lehrkräfte des Förderzentrums die Klasse im integrativen Unterricht begleiten. Die Stundenzahl richtet sich nach der Zahl der letztlich im Einzugsgebiet des Förderzentrums insgesamt zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die beiden anderen Klassen der Klassenstufe 3 und 4 erhalten zusätzlich zu ihrer Grundversorgung je 5 zusätzliche Stunden zur Differenzierung und Förderung.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit Anpassungsschwierigkeiten, die durch die Umstrukturierung entstehen können, schnell und verlässlich abgedeckt werden können.

Bezüglich der räumlichen Situation nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Kooperation der Grundschule

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit dem Förderzentrum auch zukünftig bei einer abnehmenden Zahl von Schülerinnen und Schülern vorgesehen ist und als sinnvoll erachtet wird. Danach wird die gute räumliche Ausstattung auch in Zukunft gerade im Hinblick auf die Umsetzung offener, handlungsorientierter und schülerzentrierter Unterrichtsmethoden von Nutzen sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

1 **L141-16/374**

**Flensburg
Bauwesen;
Gefahrenabwehr**

Der Petent ist Eigentümer eines Gebäudekomplexes. Er beklagt, dass sich dieser Gebäudekomplex durch Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Nachbargrundstück um rund 11 cm unter Rissbildung im Mauerwerk gesetzt habe. Seiner Auffassung nach dürfe eine Baugenehmigung für ein entsprechend tiefes Vorhaben nicht erteilt werden, wenn Nachbargebäude durch die Gründungsarbeiten derartige Schäden nähmen. Der Petent fühlt sich über das zumutbare Maß hinaus geschädigt und befürchtet weitere Schäden an seinen Gebäuden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und auf der Grundlage mehrerer im Laufe des Petitionsverfahrens eingeholter Stellungnahmen des Innenministeriums beraten.

Zunächst möchte der Petitionsausschuss ausdrücklich betonen, dass die seinerzeit mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Sorge des Petenten um die Standsicherheit seiner Gebäude sowie seine Verärgerung über die Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten auf dem Nachbargrundstück überaus nachvollziehbar waren. Aus diesem Grunde hat der Petitionsausschuss das Verfahren bis zur Vorlage des Sanierungskonzepts und dessen Durchführung nicht abgeschlossen und sich seitens des Innenministeriums bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Flensburg als untere Bauaufsichtsbehörde berichten lassen.

Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind die Bauherrin oder der Bauherr sowie im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten - Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer und Bauleiterin oder Bauleiter - verantwortlich (§ 60 Landesbauordnung). Für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verantwortlich. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit und Betriebssicherheit des angrenzenden, geschädigten Gebäudes gewährleistet ist.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr sind unter Beteiligung des im bauaufsichtlichen Verfahren eingeschalteten Prüfingenieurs für Baustatik sowie des Bodensachverständigen an dem Grundstück des Petenten Ortsbesichtigungen erfolgt. Ferner hat die untere Bauaufsichtsbehörde veranlasst, dass in regelmäßigen Abständen Rissaufnahmen sowie Höhenmessungen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden, da weitere Setzungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Zudem hat die untere Bauaufsichtsbehörde angeordnet, dass bis auf Weiteres die Höhenmessungen sowie die Überprüfung der Rissmonitore der Beweissicherungspunkte mindestens einmal monatlich vorgenommen und die Ergebnisse der Bauaufsichtsbehörde sowie dem von der Bauaufsichtsbehörde für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Beurteilung der Standsicherheit eingeschalteten Prüfingenieur für Baustatik unaufgefordert vorgelegt werden. Nach einem Abstimmungsgespräch mit dem Petenten wurde laut Mitteilung des Innenministeriums vereinbart, dass sofort behebbarere kleinere Mängel beseitigt werden und eine abschließende Schadensregulierung nach Vorlage eines Sanierungskonzeptes erfolgen sollte.

Das Innenministerium versichert, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die Gefahrenabwehr die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat. Gegen die Nutzung des Gebäudekomplexes des Petenten hätten keine Bedenken bestanden. Parallel habe das geschädigte Gebäude einer ständigen Überwachung durch die untere Bauaufsichtsbehörde unterlegen, dem von ihr beauftragten Prüfingenieur für Baustatik sowie den von dem Generalunternehmer für die Beweissicherung beauftragten Sachverständigen, sodass die öffentliche Sicherheit gewährleistet gewesen sei.

Nach Abschluss der parlamentarischen Prüfungen ist die Haltung der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass die untere Bauaufsichtsbehörde um die Problemsituation des Petenten sehr bemüht war.

Die Schadensregulierung selbst ist eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Die Stadt Flensburg berichtet, dass die Bauherrin des Geschäftshausprojekts trotz ungeklärter Rechtsfragen bezüglich der Verantwortlichkeit für die an dem Gebäudekomplex des Petenten entstandenen Schäden in Vorleistung gegangen ist und auf ihre Kosten die Schäden an den Nachbargebäuden reguliert hat. Die Sanierung ist nach dem vorgelegten Sanierungskonzept abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen weiteren Spielraum, für den Petenten tätig zu werden, und geht davon aus, dass sich die Petition durch die Schadensbehebung im Rahmen der technischen Möglichkeiten weitestgehend erledigt hat.

2 **L143-16/1210**
Flensburg
Personenstandswesen

Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition bittet der Petent um Unterstützung in einer personenstandsrechtlichen Angelegenheit. Er beanstandet, dass das Standesamt Flensburg die dänische Heiratsurkunde der Eheschließung mit seiner polnischen Ehefrau nicht anerkenne und zum Nachweis der zwei Ehescheidungen der Vor-Ehen der Ehefrau die polnischen Originalscheidungsurteile mit Übersetzungen verlange. Durch die für ihn dadurch erforderliche Reise nach Polen und die derzeit nicht mögliche Familienversicherung seiner Ehefrau und ihrer Tochter in der gesetzlichen Krankenversicherung sehe er für sich und seine Ehefrau eine besondere Härte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Diese Entscheidung ist das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1236 Pinneberg Polizei; Vorgehensweise	<p>punkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Anforderung der Scheidungsurteile der beiden Vor-Ehen der Ehefrau in Polen im Original mit Übersetzung den bundesrechtlichen Vorgaben entspreche. Nach Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.V.m. § 140 Dienstanweisung für die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden beurteile sich die Frage nach der materiellen Wirksamkeit der Ehe für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht. Da in der vorgetragenen Angelegenheit ausländische Entscheidungen in Ehesachen vorlägen, seien diese durch die zuständige Standesamtsaufsicht nach Vorlage der ausländischen Urkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, zu prüfen. Auch im Fall der zweiten Ehe der Petentin sei, trotz des zwischenzeitlichen Ablebens des geschiedenen Ehemannes, der Familienstand „geschieden“ durch das Scheidungsurteil mit entsprechender Übersetzung nachzuweisen.</p> <p>Soweit der Petent eine für ihn besondere Härte durch die Verfahrensweise des Standesamtes geltend macht, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Rechtsprechung die Beschaffung von Urkunden aus dem EU-Raum grundsätzlich als zumutbar und verhältnismäßig beurteilt. Mittlerweile im EU-Raum eingetretene Erleichterungen bei der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen sind zwischenzeitlich zum 1. März 2005 in Kraft getreten, umfassen jedoch erst Entscheidungen ab diesem Zeitpunkt. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss das Unverständnis des Petenten mit Blick auf das Vorliegen der Sterbeurkunde insbesondere hinsichtlich der Vorlage des zweiten Scheidungsurteils nachvollziehen kann, ist die Verfahrensweise des Standesamtes rechtlich nicht zu beanstanden. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der europäischen Erweiterung auch bezüglich der für den Einzelnen wichtigen Personenstandsangelegenheiten schneller mehr Liberalität umgesetzt werden könnte.</p> <p>Der Petent führt darüber Beschwerde, dass die Polizei am Silvester 2007 nicht vor Ort erschienen sei, obwohl er sie über den Notruf 110 darüber informiert habe, dass er befürchte, ausländische Jugendliche würden das Haus mittels Feuerwerkskörpern in Brand setzen. Wenige Tage später jedoch seien sie erschienen, um die Ursachen eines aus seiner Wohnung kommenden Pfeiftons zu ergründen. Die Schreiben des Petenten sind durch unsachliche Vorbehalte gegenüber der Polizei gekennzeichnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die fragliche Silvesternacht von der Einsatzleitstelle Pinneberg insgesamt 126 Realeinsätze registriert wurden. Für den Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reich der gesamten vom Petenten angegebenen Straße ist kein polizeilicher Einsatz im Leitstelleninformationssystem verzeichnet. Das Innenministerium teilt mit, dass eine Recherche in der Sprachaufzeichnung ohne Eingrenzung der Anrufzeit im Minutenbereich bei mehreren hundert Speicherungen nicht infrage komme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass um den Jahreswechsel bei der Polizei unzählige Beschwerdeanrufe eingingen, die direkt oder indirekt mit dem Gebrauch von Feuerwerkskörpern im Zusammenhang stünden. Diese Anrufe lösten in der Regel keinen polizeilichen Einsatz aus, da das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in dem eingegrenzten Zeitraum zum Jahreswechsel erlaubt sei. Hier reiche grundsätzlich das aufklärende Gespräche am Telefon mit dem Bürger. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an.

Hinsichtlich der Beschwerde über einen Polizeieinsatz bei dem Petenten aufgrund einer Ruhestörung teilt das Innenministerium mit, dass die Ruhe nach einem Gespräch mit dem Petenten durch die Polizeibeamten wiederhergestellt werden konnte und der Einsatz ordnungsgemäß durch die eingesetzten Beamten abgewickelt worden sei. Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten seien nicht ersichtlich.

Die unsachlichen Bemerkungen des Petenten und seine Vorbehalte gegenüber der Polizei entbehren nach Auffassung des Petitionsausschusses jeglicher Grundlage und werden entschieden zurückgewiesen.

4 **L143-16/1260**
Ostholstein
Kommunalaufsicht;
Straßenreinigung

Die Petenten beklagen sich als Anlieger darüber, dass die nach der Straßenreinigungssatzung wöchentlich durchzuführende Reinigung ihrer Straße ohne erkennbaren Grund nicht regelmäßig durchgeführt werde. Ihre diesbezügliche Beschwerde hierüber und die Bitte um teilweise Erstattung der Reinigungsgebühr sei von der Stadt nicht beantwortet worden. Den Petitionsausschuss bitten Sie um Überprüfung der Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium berichtet, die Stadt habe die Beschwerde der Petenten zum Anlass genommen, die Anlieger in der betreffenden Straße über ihre Meinung zur Straßenreinigung zu befragen. In der Mehrzahl seien die Anlieger mit der Straßenreinigung zufrieden.

Ferner habe die Stadt mitgeteilt, die Leistung der betreffenden Firma werde zuverlässig ausgeführt, wobei Maschinenschäden und witterungsbedingte Ausfälle vorkommen könnten. Bei etwaigen Beschwerden werde die Straße durch Mitarbeiter des Bauamtes überprüft und falls erforderlich würden Beschwerden an die Firma weitergegeben. Berechtigte Beschwerden seien selten und meist darauf zurückzuführen, dass aufgrund von Witterungseinflüssen, zugesparkten Straßen oder Baustellen nicht gereinigt werden konnte.

Soweit die Petenten eine Rückerstattung von Gebühren ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1261 Nordfriesland Bauwesen; Stilllegungs- und Rückbauverfü- gung	<p>langen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit den Straßenreinigungsgebühren auch der Winterdienst bestritten werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss im Auftrag seiner Söhne um Hilfestellung in einer Bauangelegenheit. Er wendet sich gegen für ihn willkürliche Baustilllegungs- und Beseitigungsverfügungen des Kreises. Umstritten seien u.a. eine Überschreitung der bauplanungsrechtlich vorgegebenen Grundflächenzahl durch Balkone und überdachte Freisitze, eine über den Keller mit dem Wohngebäude verbundene Garage, und weitere Abweichungen von ursprünglich beantragten Bauteilen wie Kellerlichtschächte und die Sockelhöhe des Wohngebäudes. Der Petent ist der Auffassung, dass das umstrittene Gebäude einer Baugenehmigung aus dem Jahre 2002 entspreche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft. Als Beratungsgrundlage hat er die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, die der Petition beigefügten Unterlagen sowie eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Hinsichtlich der beanstandeten Baustilllegungsverfügung vom 21.07.2006 ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Kreises bestätigt und die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Soweit der Petent die Beseitigungsverfügung vom 19.07.2007 beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Kreis aufgrund der Vielzahl der baurechtlichen Verstöße derzeit kein geeignetes milderes Mittel sieht, als die Beseitigung des Wohngebäudes und der Doppelgarage zu fordern. Bislang seien zweckmäßige Änderungsvorschläge durch die Bauherren ausgeblieben.</p> <p>Nach dem Fazit der fachaufsichtlichen Prüfung des Innenministeriums sind die Entscheidungen des Kreises nicht zu beanstanden. Sie sind im Ergebnis nachvollziehbar, weil es nachweislich Baurechtsverstöße gibt. Hinweise auf die Baugenehmigung aus dem Jahr 2002 gehen fehl, da durch die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1282 Schleswig-Flensburg Kommunalabgaben; Rückerstattung	<p>Beseitigung des umzubauenden Gebäudes die Genehmigungsgrundlage entfallen ist. Zudem ist das ebenfalls umstrittene Garagengebäude nicht Bestandteil des Antrages gewesen.</p> <p>Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums, der sich der Petitionsausschuss voll umfänglich anschließt, zur Verfügung gestellt. Anhaltspunkte für Willkür in den Entscheidungen des Kreises vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten und seiner Familie an einer zügigen Fertigstellung des Bauvorhabens gelegen ist. Gleichwohl sind die rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Petitionsausschuss kann sich in seinen Empfehlungen nicht über die Rechtsordnung hinwegsetzen. Zudem sind die baurechtlichen Vorschriften grundstücksbezogen und sehen eine Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Eigentümer nicht vor.</p> <p>Soweit es tunliche Lösungsansätze betrifft, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es in der Vergangenheit bereits Verhandlungen zwischen dem Kreis und den Bauherren gegeben hat, eine Einigung jedoch bislang nicht erfolgen konnte. Er empfiehlt dem Petenten daher zu prüfen, ob zweckmäßige Änderungsvorschläge gegenüber dem Kreis gemacht werden können, auch wenn damit größere Eingriffe in die Bausubstanz verbunden wären. In diesem Falle bittet der Petitionsausschuss die untere Bauaufsichtsbehörde, in Zusammenarbeit mit den Bauherren beziehungsweise dem Architekten eine Bestandsaufnahme der zwischenzeitlich sehr unübersichtlichen, jedoch notwendigen Änderungen zu erstellen.</p> <p>Sollte der Petent auf seiner rechtlichen Einschätzung der Situation beharren, überlässt es der Petitionsausschuss ihm zu entscheiden, den Verwaltungsrechtsweg weiter zu beschreiten und letztlich das Gericht über die Rechtmäßigkeit des umstrittenen Gebäudes entscheiden zu lassen. Die Abwägung der Erfolgsaussichten liegt beim Petenten beziehungsweise seiner Familie.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen Spielraum, eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen.</p> <p>Der Petent begehrt die Rückerstattung von Abfallgebühren durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg. In diesem Zusammenhang beschwert er sich darüber, dass er eine Bescheinigung der Meldestelle vorlegen solle. Eine entsprechende Vorschrift könne er der Gebührensatzung nicht entnehmen. Darüber hinaus sei er gehbehindert und könne der Aufforderung nach Vorlage der Bescheinigung des Meldeamtes nicht nachkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach den Vorschriften der Abfallgebührensatzung (AGS) des Kreises Schleswig-Flensburg derjenige Gebührenpflichtige auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für jeden vollen Kalendermonat erhält, in welchem die Restabfallentsorgung seines Grundstücks mittels eines 60 Liter-Restabfallbehälters mit vierwöchentlicher Leerung erfolgte und das Grundstück in diesem Kalendermonat von nur einer Person bewohnt war. Gemäß § 15 Abs. 5 letzter Satz AGS ist die Tatsache, dass das Grundstück in dem betreffenden Zeitraum von nur einer Person bewohnt war, durch eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamtes oder in sonstiger Weise glaubhaft nachzuweisen.

Der Kreis teilt mit, dass der Petent dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei und sich direkt an den Petitionsausschuss gewandt habe. Dem Kreis sei die Behinderung des Petenten nicht bekannt gewesen. Es wird versichert, dass man dem Petenten geholfen hätte, wäre seine Behinderung bekannt gewesen. In den meisten Fällen schickten die Bürger den Vordruck per Post zur Amtsverwaltung, diese sende den Vordruck in der Regel per Dienstpost an die Kreisverwaltung. Der Ausschuss begrüßt, dass die Abfallgesellschaft im Rahmen des Petitionsverfahrens die Erstattungsvoraussetzungen bei der Meldebehörde selbst ermittelt hat und zwischenzeitlich den Betrag in Höhe von 24,96 Euro auf das vom Petenten angegebene Konto überwiesen hat.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat. Anhaltspunkte für Rechtsfehler sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Soweit der Petent kritisiert, dass die Bescheide der Abfallwirtschaftsgesellschaft missverständlich seien, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich bei Rückfragen direkt an die Abfallwirtschaftsgesellschaft zu wenden.

7 **L143-16/1314**
Segeberg
Kommunalaufsicht;
Gemeindevertretung

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Fragestellung, ob die Gemeindevertretung eine Volksvertretung sei. Er führt aus, der Amtsvorsteher des Amtes I. habe dies ihm gegenüber in einem anderen Sachzusammenhang schriftlich verneint und damit sein Demokratieverständnis ins Wanken gebracht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition und der vom Petenten aufgeworfenen Fragestellung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass der zitierte Satz offensichtlich in dem Zusammenhang erfolgt sei, das Verhältnis des kommunalen Petitionsrechts in § 16 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zu Artikel 17 Grundgesetz zu beurteilen. Hintergrund der beanstandeten Feststellung könnten Aussagen im Kommentar zur Gemeindeordnung sein, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1315 Plön Polizei; Vorgehensweise	<p>Danach sind die Gemeinden in den zweigliedrigen Staatsaufbau (Bund und Länder) eingebettete Verwaltungseinheiten in Form von Körperschaften. Ihre Organe üben Verwaltungstätigkeit aus. Dementsprechend ist auch die Gemeindevertretung ein Verwaltungsorgan und keine Volksvertretung im Sinne des Art. 17 Grundgesetz, der besagt, dass jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Hiervon sei auch der schleswig-holsteinische Gesetzgeber erkennbar ausgegangen, als er mit § 16 e Gemeindeordnung eine Rechtsgrundlage für das kommunale Petitionsrecht geschaffen hat.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für Empfehlungen.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die örtliche Politesse und die Polizei im absoluten Halteverbot parkende Fahrzeuge einer Baufirma an einer benachbarten Baustelle übersähen. Seine diesbezügliche Beschwerde bei der Amtsverwaltung sei nicht beantwortet worden. Ferner beschwert er sich über Lärmbelästigungen durch die Baumaßnahmen und eine polizeiliche Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb der Baumaßnahme samstags nach 22.00 Uhr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> <p>Soweit es das Parken der Baustellenfahrzeuge betrifft, teilt das Innenministerium mit, dass in dem angesprochenen Baustellenbereich die verkehrsrechtliche Anordnung der Sperrung des Gehweges und der halbseitigen Sperrung der Fahrbahn für den allgemeinen Verkehr ergangen sei. Die dort temporär stehenden Baufahrzeuge zur Anlieferung von Material und Baugerätschaften nutzten den Baustellenverkehr nicht im Rahmen des allgemeinen Verkehrs, sondern im Rahmen der Sondernutzung, für die die Sperrung erfolgt sei. Andere räumliche Möglichkeiten stünden diesen Fahrzeugen nicht zur Verfügung. Die bestimmungsgemäße Sondernutzung der Baustelle könne nicht im Wege einer Ordnungswidrigkeit (Parken im absoluten Halteverbot) geahndet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten bei der Amtsverwaltung habe der zuständige Amtsmitarbeiter mitgeteilt, dass der erste Beschwerdebrief des Petenten mit Datum vom 18.03.2008 beantwortet worden sei. Dieser Aspekt der Petition hat sich damit aus Sicht des Ausschusses erledigt.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde des Petenten über die polizeiliche Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb der Baumaßnahme samstags nach 22.00 Uhr teilt das Innenministerium mit, dass die Entscheidung des anwesenden Polizisten im Einklang mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) stehe. Danach komme eine Stilllegung von Baumaschinen nur als äußerstes Mittel in Betracht, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu schützen. Von einer Stilllegung könne trotz Überschreitung der Immissionswerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dringend erforderlich seien und sie ohne Überschreitung der Immissionswerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnten. Vorliegend hätten Abbindeschwierigkeiten beim Schütten einer Betonplatte und die damit verbundenen Glättetätigkeiten eine Fortsetzung der Bauarbeiten erforderlich gemacht.</p> <p>Der Stationsleiter habe im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschrift, nach Abwägung der einzelnen Interessenlagen - Nachtruhe einerseits und Stilllegung der Arbeiten mit allen Konsequenzen (Nichtweiterführung der Bauarbeiten, hoher wirtschaftlicher Schaden) - ermessensfehlerfrei und entsprechend den geltenden Vorschriften gehandelt und die Arbeiten nicht einstellen lassen.</p> <p>Da zum gegebenen Zeitpunkt die originär zuständige Ordnungsbehörde mangels Dauerdienstes nicht handlungsfähig gewesen sei, sei der eingesetzte Beamte auch im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Landesverwaltungsgesetz zu dieser Entscheidung befugt gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Innenministeriums an, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p>
9	<p>L143-16/1342 Steinburg Statistik; Mikrozensus</p>	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Aufforderung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, am Mikrozensus und der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union 2008 teilzunehmen. Sie erklären, alters- und krankheitsbedingt nicht in der Lage zu sein, die Erhebungsbögen auszufüllen. Unter Berufung auf den Datenschutzbeauftragten und die Kriminalpolizei, die gerade ältere Menschen warnten, im Umgang mit persönlichen Daten und mit Fremden vorsichtig zu sein, äußern sie ihr Unverständnis, mit über 90 Jahren an der Befragung teilnehmen zu sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Die Auskunftspflicht der Petenten ergibt sich aus § 7 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten alters- und krankheitsbedingt Schwierigkeiten beim Ausfüllen der Erhebungsbögen haben. Daher begrüßt er es ausdrücklich, dass sich das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im Rahmen des Petitionsverfahrens unbürokratisch mit den Petenten telefonisch in Verbindung gesetzt hat und die Aufgabe des Mikrozensus sowie die dazugehörigen Fragen des Datenschutzes mit den Petenten erörtert hat. Die Versicherung des Statistischen Amtes, in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L14-16/1350 Rheinland-Pfalz Ausländerangelegenheit; Grenzübertrittsbescheinigung	<p>ähnlich gelagerten Fällen den Auskunftspflichtigen hilfreich entgegenzukommen, wird vom Petitionsausschuss ebenfalls begrüßt.</p> <p>Da sich die Petentin in dem oben genannten Gespräch bereit erklärt hat, die entsprechenden Vordrucke für die Mikrozensuserhebung unter Wahrung einer verlängerten Frist auszufüllen, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Petition im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> <p>Mit ihrer vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleiteten Eingabe beanstandet die Petentin den veralteten Wortlaut der von den meisten deutschen Kreisausländerbehörden verwendeten Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) bzw. den Umgang der Bundespolizei mit diesen. Die Petentin habe Gäste aus Brasilien zum Weltjugendtag in Köln gehabt, die ihren planmäßigen Rückflug über Lissabon nach Brasilien nicht hätten erreichen können, weil die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt es abgelehnt habe, die von der zuständigen Ausländerbehörde Kaiserslautern ausgegebene GÜB auszufüllen und an die Ausländerbehörde zurückzusenden, um so zu dokumentieren, dass ihre Gäste das Bundesgebiet ordnungsgemäß verlassen hätten. Dadurch seien nicht nur zeitliche Verzögerungen entstanden, sondern auch Umbuchungskosten in Höhe von insgesamt 300 Euro.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der sehr nachvollziehbaren Argumente der Petentin, der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer beigezogenen Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Innenministeriums geprüft und beraten. Er stellt im Ergebnis fest, dass die Petentin mit ihrer Beschwerde über seit dem Schengen-Abkommen veraltete Grenzübertrittsbescheinigungen einen Missstand aufgedeckt hat, der auch die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein betrifft. Der Petitionsausschuss begrüßt deshalb, dass sich die obersten Ausländerbehörden der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aufgrund dieser Petition unverzüglich an das Bundesministerium des Inneren gewandt haben, um ein neues, bundeseinheitliches Grenzübertrittsbescheinigungsformular zu entwickeln, welches der aufgetretenen Problematik der Ausreise über einen Schengen-Staat Rechnung trägt. Der Petitionsausschuss begrüßt weiter, dass das schleswig-holsteinische Innenministerium im Vorgriff auf dieses neue Formular bereits im Erlasswege den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden eine Schengen-kompatible Grenzübertrittsbescheinigung vorgegeben hat. Der Petition konnte somit im Wesentlichen abgeholfen werden.</p> <p>Allerdings sieht der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Möglichkeit, sich für die Erstattung der bedauerlicherweise entstandenen Umbuchungskosten aus schleswig-holsteinischen Landesmitteln einzusetzen. Möglicherweise besteht eine entsprechende</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Möglichkeit im Heimat-Bundesland der Petentin.

11 **L143-16/1463**
Schleswig-Flensburg
Bauwesen;
Auskunftsersuchen

Mit ihrer von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleiteten Petition bitten die Petenten um Unterstützung in einer Auseinandersetzung mit der Gemeinde und der Kreisbaubehörde. Die Behörden verweigerten ihnen Auskünfte über ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft und zu Fragen der Landesbauordnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten ihre Petition zurückgenommen haben.
Er begrüßt, dass sich ihr Anliegen aus ihrer Sicht erledigt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L143-16/1184
Rendsburg-Eckernförde
Jagdwesen | <p>Der Petent beschwert sich über die jagdliche Bewirtschaftung der Kreisforsten Brekendorf durch den Kreis und erhebt in diesem Zusammenhang den Vorwurf der Korruption. Er ist der Ansicht, dass dem Kreis durch den Verzicht auf eine entgeltliche Verpachtung der Forsten jährlich ca. 11.000 Euro Einnahmen entgingen. Angesichts der hohen Schuldenlast des Kreises sei ihm dieser Verzicht auf Mehreinnahmen unverständlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Entscheidungen über die Art der jagdlichen Nutzung des Eigenjagdbezirkes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeindeverbänden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nach dem Ergebnis der Prüfungen des MLUR als oberste Jagdbehörde nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem abweichenden Ergebnis.</p> <p>Betriebswirtschaftliche Konsequenzen eines Verzichts der Verpachtung des Jagdrechts sind gegebenenfalls durch die Selbstverwaltungsgremien des Kreises zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde an den Petenten im Schreiben vom 08.05.2008. Danach wird die Verwaltungsjagd weiterhin als sachgerecht angesehen.</p> <p>Die eingetretenen Verzögerungen bei der Beantwortung der Eingabe des Petenten an den Kreis und bei Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar und werden von ihm beanstandet.</p> <p>Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird gebeten, dem Kreis eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> |
| 2 | L143-16/1234
Ostholstein
Besoldung, Versorgung, Tarifrecht;
Sonderzahlung | <p>Die fünf Petenten sind Forstwirt-Auszubildende im Landesforst. Sie beanstanden die Rückforderung einer Sonderzahlung, die ihnen zunächst im November 2007 wie im Vorjahr ausgezahlt, im darauffolgenden Dezember von ihnen jedoch zurückgefordert worden sei. Da sie sich gegenüber anderen Auszubildenden in der Landesverwaltung, die nach ihrer Kenntnis eine Sonderzahlung als Weihnachtsgeld erhielten, benachteiligt fühlen, bitten sie um Überprüfung des Vorgangs und um Gleichbehandlung.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer unter Beteiligung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) erstellten Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlbarmachung der streitigen Zuwendung versehentlich und ohne Rechtsgrund wegen eines Programmierfehlers erfolgte, sodass eine Rückforderung beziehungsweise Rückrechnung erforderlich wurde. In der Stellungnahme wird betont, dass die Forstämter zeitgleich mit der Auszahlung und die Gewerkschaft IG Bau zeitnah über den Sachverhalt informiert worden seien, um die Ausgabe der nicht rechtmäßig erhaltenen Zuwendung durch die Auszubildenden zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Forstwirtschaft-Auszubildenden der Tarifvertrag über die Rechtsangelegenheiten der zum Forstwirtschaft-Auszubildenden (TVA-F) vom 03.09.1974 i.d.F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 12 vom 14.03.2003 gilt. Die Arbeitsverhältnisse der Forstwirtschaft-Auszubildenden beginnen sämtlich erst ab 2005, sodass sie keinerlei Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz hinsichtlich der Sonderzuwendung unterliegen. Der Berufsausbildungsvertrag enthält hierzu die Übergangsregelung, dass für die Höhe der Zuwendung der tarifliche Bemessungssatz, höchstens aber derjenige Bemessungssatz zugrunde gelegt wird, der für vergleichbare Beamte des Arbeitgebers jeweils maßgebend ist. Da die den Auszubildenden vergleichbaren Beamten-Anwärterinnen und -Anwärter keinen Anspruch auf eine Sonderzahlung haben, haben auch die Forstwirtschaft-Auszubildenden aufgrund der Verweisung im Berufsausbildungsvertrag keinen Anspruch auf die Zuwendung.

Hinsichtlich der von den Petenten kritisierten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Auszubildenden des Landes, die eine Sonderzuwendung erhalten, weisen die schleswig-holsteinischen Landesforsten darauf hin, dass diese Sonderzahlung in § 16 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12.10.2006 begründet ist. Die Auszubildenden aus der Forstwirtschaft sind hierbei tariflich ausgenommen.

Soweit die Petenten die Nichtbeantwortung ihrer Beschwerde kritisieren, ist der Stellungnahme des MLUR keine zweckdienliche Reaktion der Dienststelle zu entnehmen. Der Petitionsausschuss beanstandet die unterlassene Beantwortung der Beschwerde und leitet den Petenten zu ihrer näheren Information eine Ausfertigung der Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) zu. Der Petitionsausschuss schließt sich der dortigen Empfehlung an die Petenten an, sich an ihre Gewerkschaft zu wenden, damit gegebenenfalls bei der nächsten Tarifrunde darauf hingewirkt werden könnte, eine Zuwendungszahlung auch für die Auszubildenden der Forstwirtschaft zu ermöglichen.

Auf die Ausgestaltung von Tarifverträgen hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss. Er bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1246 Neumünster Bauwesen; Grundwasserreinigungsanlage	<p>Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundwasserreinigungsanlage in ihrer Nachbarschaft wenden sich die Petenten stellvertretend für eine Interessengemeinschaft hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Sie tragen vor, die Anwohner sowie die Eltern eines benachbarten Kindergartens seien über mögliche Gesundheitsgefahren durch Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Beeinträchtigungen ihres Eigentums beunruhigt. Gegen die Inbetriebnahme der Anlage werden bauplanungs- und immissionsschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht. Die Stadt habe bislang nur unzureichend auf ihre Bedenken reagiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR), die hinsichtlich der baurechtlichen Gesichtspunkte unter Beteiligung des Innenministeriums erstellt wurde, geprüft und beraten.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss die Sorge der Petenten wegen möglicher negativer Auswirkungen der streitigen Grundwasserreinigungsanlage nachvollziehen kann, sind seine direkten Einwirkungsmöglichkeiten vorliegend gering. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Widerspruchsbescheids der Stadt Neumünster wegen der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des MLUR der Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage am streitigen Standort zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und damit aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und sowohl nach den einschlägigen immissionsschutz- wie auch bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Weitere Maßnahmen zur Abmilderung der Nachteile für die Anwohner könnten daher von der Behörde nicht angeordnet, sondern nur im Einverständnis mit dem Sanierungspflichtigen erreicht werden. Da der Transport des kontaminierten Wassers über längere Rohrleitungen technisch problematisch sei, kämen für eine Verlagerung der Anlage nur Standorte im innerstädtischen Bereich in Betracht. Aus Sicht des Ministeriums würden hier ähnliche Protestaktionen der Anwohner ausgelöst, sodass eine Verlagerung der Anlage keine geeignete Lösung darstelle.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1258 Schleswig-Flensburg Landwirtschaft; Natura 2000-Prämie	<p>Für den Petitionsausschuss drängt sich die Frage auf, inwieweit eine Erneuerung der Rohre und ein Belassen der Anlage am langjährigen Standort als finanziell sicher aufwendige, aber im Sinne der Anwohner zu erwägende Alternative Abhilfe schaffen könnte. Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu den Einzelheiten die Stellungnahme des MLUR zur Verfügung und schließt sich dessen abschließender Empfehlung an die Petenten an, zusammen mit der Wasserbehörde der Stadt Neumünster an die Sanierungspflichtigen heranzutreten, um Abhilfemöglichkeiten zu erörtern.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Neumünster, im Interesse ihrer Bürger die Anwohner-Interessengemeinschaft zu unterstützen, und leitet ihr daher eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.</p> <p>Der Petent trägt vor, er habe im Jahr 2007 als Landwirt ein Formular zur Gewährung einer Natura 2000-Prämie fehlerhaft ausgefüllt. Dies habe zur Ablehnung seines Antrages geführt. Er beanstandet, dass das Amt für ländliche Räume ihn nicht rechtzeitig auf seinen Fehler aufmerksam gemacht, sondern darauf hingewiesen habe, dass die EU Prämien sparen wolle. Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses erhoffe er sich eine Regelung auf dem Kulanzweg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten hat.</p> <p>Das MLUR teilt mit, dass der Ablehnung des Förderantrags des Petenten keineswegs ein fehlerhaft ausgefülltes Formular zugrunde liege. Vielmehr seien die Förderungsvoraussetzungen, d.h. die Lage von mindestens zwei Hektar bewirtschafteten Grünlandes in der Natura 2000-Gebietskulisse, nicht gegeben. Bereits im Jahr 2006 sei der Prämienantrag des Petenten daher abgelehnt worden. Eine vom Petenten beanstandete Umstellung des entsprechenden Internetformulars sei nicht erfolgt.</p> <p>Soweit der Petent kritisiert, die EU wolle möglichst wenig Prämien auszahlen, weist das MLUR die Kritik mit der Begründung zurück, das ALR habe dem Petenten vielmehr mitgeteilt, dass er allein für die richtige und vollständige Antragstellung verantwortlich sei, und dass das EU-Recht nachträgliche Korrekturen im Antrag durch die Bewilligungsbehörde stark einschränke.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen und kann dem Wunsch des Petenten nach einer Regelung auf dem Kulanzweg nicht entsprechen.</p>
5	L143-16/1308 Steinburg Landwirtschaft;	<p>Die Petentin beschwert sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Landgesellschaft Schleswig-Holstein zu ihren Lasten beim Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche, die sie habe kaufen wollen, um ihren landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb wieder funktionsfähig zu machen. Es sei ihr</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vorkaufsrechtsausübung

unverständlich, dass die Landgesellschaft Schleswig-Holstein trotz der gesellschaftlichen Beteiligung des italienischen Immobilienunternehmens Pirelli wirksam das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz ausüben könne. Da sie die Gemeinnützigkeit des Unternehmens bezweifelt, bittet sie den Petitionsausschuss um Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Soweit die Petentin die Ausübung des Vorkaufsrechts zu ihren Lasten durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts gerichtlich bestätigt wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der von der Petentin vertretenen Auffassung, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein könne infolge der gesellschaftlichen Beteiligung des Unternehmens Pirelli nicht mehr mit der Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz wirksam beliehen sein, stellt der Petitionsausschuss fest, dass das genannte Immobilienunternehmen weder das Vorkaufsrecht ausgeübt hat noch das Land dem Immobilienunternehmen ein Vorkaufsrecht eingeräumt beziehungsweise verkauft hat. Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist ausschließlich die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH. Durch Privatisierung hat das Land seine Anteile an der Gesellschaft veräußert. Derzeit gibt es drei Gesellschafter. Der Wechsel von Gesellschaftern ist für die GmbH als Kapitalgesellschaft unerheblich. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass diese Rechtslage der Petentin bereits mit Urteil des Amtsgerichts, Landwirtschaftsgericht, und mit Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 18.01.2008 ausführlich erläutert und dargelegt wurde. Um Wiederholungen zu vermeiden, schließt sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang diesen Ausführungen an und verweist auf diese.

6 **L143-16/1361**
Nordfriesland
Wasserwirtschaft;
Gewässerunterhaltung

Der Petent führt Beschwerde über die Ausführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf seinem Grundstück. Er berichtet, die ausführende Firma habe in seiner Abwesenheit auf einer Länge von insgesamt 12 m tiefe und breite Spuren in seiner Rasenfläche hinterlassen. Obwohl der Verband die Schäden anerkannt habe, weigere sich die Firma, die Schäden zu beheben. Der Petitionsausschuss wird um Unterstüt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zung gebeten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die besonderen Vertragsbedingungen des zwischen dem Gewässerunterhaltungsverband und der Firma geschlossenen Vertrages vorsehen, dass der Auftragnehmer für alle Schäden haftet. Er muss sie nach Verlangen des Auftraggebers unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Der Gewässerunterhaltungsverband hatte die Firma zur unverzüglichen Schadensbeseitigung aufgefordert. Damit hat er den Schaden faktisch anerkannt. Es ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass der Verband es versäumt hat, der Aufforderung genügend Nachdruck zu verleihen, um den Anspruch des Petenten durchzusetzen. Im Folgenden hat er es auch versäumt, wie vertraglich vorgesehen, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu Lasten der Firma eine Beseitigung der Schäden durch Dritte zu veranlassen.

Wasser- und Bodenverbände nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung wahr. Das Ministerium hält es in Anbetracht der verflossenen Zeit und des relativ geringen Schadens für angebracht, den Verband zu bitten, den Schaden umgehend, unter Umständen mit den ihm zur Verfügung stehenden eigenen Kräften zu beseitigen. Dieser Bitte schließt sich der Petitionsausschuss an und leitet dem Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Kopie der Petition mit der Bitte um Weiterleitung zu. Sollte dieser Vorschlag auf Ablehnung stoßen, empfiehlt es sich aus Sicht des Petitionsausschusses, verbandsaufsichtlich tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-16/1124**
Nordrhein-Westfalen
Finanzwirtschaft;
Erbschaftsangelegenheit

Die Petentin führt aus, dass ihr Bruder, der neben ihr und drei weiteren Brüdern Miterbe des Nachlasses ihrer Mutter gewesen sei, verstorben sei. Da dessen Erben die Erbschaft ausgeschlagen hätten, sei das Land Schleswig-Holstein gemäß Gerichtsbeschluss vom März 2006 Fiskalerbe seines Nachlasses geworden. Die Petentin wirft ihrem verstorbenen Bruder vor, direkt nach dem Ableben seiner Mutter unrechtmäßig Gegenstände im Wert von rund 50.000 DM an sich genommen zu haben. Sie ist der Auffassung, dass der Erbanteil ihres Bruders damit bereits zu seinen Lebzeiten mindestens abgegolten gewesen sei und das Land daher keine Ansprüche geltend machen könne. Ein entsprechendes Schreiben der Petentin sei auch nach Erinnerung unbeantwortet geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Soweit die Petentin kritisiert, insbesondere auf ihre Schreiben vom 27. März 2006 und 27. Mai 2006 keine Antwort erhalten zu haben, gelangt der Petitionsausschuss zu einem anderen Ergebnis. Das Finanzministerium hat den erfolgten Schriftwechsel nachvollziehbar dargelegt, aus dem sich auch ergibt, dass ein Antwortschreiben im Juni 2006 ergangen ist. Ferner ist der Petentin nach rechtlicher Würdigung des Vorgangs und der Erbschaftsangelegenheit durch das Justitiariat des Finanzministeriums das Ergebnis der Überprüfung mit Schreiben vom 26. Februar 2007 mitgeteilt worden.

Soweit die Petentin ihrem verstorbenen Bruder vorwirft, unmittelbar nach dem Todesfall seiner Mutter unbefugt bestimmte Gegenstände aus dem Haushalt entnommen zu haben, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Erben-gemeinschaft einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB gegenüber der vermutlichen Besitzerin, der Witwe des verstorbenen Bruders, erheben könnte. Die Landeskasse hat zu bedenken gegeben, dass die Beweisführung über den Verbleib bestimmter Gegenstände nach fast zehn Jahren schwer möglich beziehungsweise nahezu unmöglich wäre. Nach den Ergebnissen der Prüfung des Petitionsausschusses ist es nachvollziehbar, dass das Land beabsichtigt, einen Herausgabeanspruch aufgrund der für das Land unmöglichen Beweisführung nicht weiter zu verfolgen.

Ferner kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass sich die Landeskasse darum bemüht hat, hinsichtlich des bei dem Notar befindlichen Schmucks eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Nach den Informationen des Petitionsausschusses hat auch die Uneinigkeit der Erben-gemeinschaft darüber, wer welche Gegenstände erhalten soll, einer Lösung entgegengestanden. Nach Ansicht des Petitionsausschusses war der seitens der Landeskasse angestrebte Lösungsansatz, nach Bevollmächtigung der Mitglieder der Erben-gemeinschaft sich um die Aushändigung der Nachlassgegenstände an das Land Schleswig-Holstein zu bemühen und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2 **L141-16/1197**
Ostholstein
Steuerwesen;
Einkommensteuer

diese bis zur Einigung der Erbengemeinschaft über deren Verwertung beziehungsweise Aufteilung zu verwahren, annehmbar und geeignet, der Problematik zu begegnen.

Der Petitionsausschuss weist den Vorwurf der Petentin, dass das Land Schleswig-Holstein sich Vollmachten erschlichen und Gelder zu Unrecht erhalten hat, entschieden zurück.

Die Petenten führen aus, sie betreuten seit 25 Jahren überwiegend seelisch und auch geistig behinderte Kinder in Vollzeitpflege. Im Laufe der Jahre hätten elf Pflegekinder bei ihnen gelebt, derzeit seien es drei. Das Finanzamt Ostholstein habe sie nun aufgefordert, detailliert die Höhe der Pflegegelder ab dem Jahre 2002 bis 2006 nachzuweisen, und beabsichtige, aufgrund des geringen, nicht aus Pflege- und Kindergeldzahlungen herrührenden Familieneinkommens rückwirkend zu prüfen, ob die Pflege erwerbsmäßig betrieben werde. Die verunsicherten Petenten berufen sich auf die Erlasslage des Bundesministeriums für Finanzen und sind der Auffassung, dass die Pflegegelder bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich steuerfrei seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Ostholstein nicht zu beanstanden.

Das für die Betreuung fremder Kinder gezahlte Pflegegeld einschließlich des darin enthaltenen Erziehungsbeitrags kann nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sein, wenn es sich dabei um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung unmittelbar zu fördern. Dies setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs voraus, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Pflege nach dem bundeseinheitlichen Erlass vom 7. Februar 1990 (Bundessteuerblatt Teil 1 1990, S. 109) erwerbsmäßig betrieben werde, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstelle. Der Petitionsausschuss merkt an, dass nach der Erlasslage bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern ohne nähere Prüfung unterstellt werden kann, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Der Ausschuss kann die Auffassung des Finanzministeriums nicht beanstanden, dass dennoch in diesen Fällen Raum für eine Prüfung der Erwerbsmäßigkeit der Pflege durch das zuständige Finanzamt bleibt. Der Erlass ist eine verwaltungsinterne Regelung für die Finanzverwaltung und entfaltet keine Außenwirkung. Es handelt sich um eine „Kann-Regelung“, die zudem eine widerlegliche Vermutung beinhaltet. Der Steuerpflichtige kann daher nicht beanspruchen, dass die Steuerverwaltung in jedem Fall von einer Prüfung Abstand zu nehmen hat.

Der Petitionsausschuss kann die Sorge der Petenten vor etwaigen Steuerfestsetzungen des Finanzamtes nachvollziehen. Dennoch kann der Petitionsausschuss dem Finanzamt nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-16/1266 Kiel Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen nicht empfehlen, von einer entsprechenden Überprüfung Abstand zu nehmen. Die Nachfrage des Finanzamtes nach der Höhe der Pflegegeldzahlung und der Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht zu beanstanden. Die Prüfung des Finanzamtes, ob es sich zum einen um Bezüge aus öffentlichen Mitteln und zum anderen noch um Beihilfen handelt oder ob das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt, ist nach Ansicht des Ausschusses berechtigt. Die rückwirkende Prüfung ist auch verfahrensrechtlich, allerdings nur für die Jahre ab 2003, zulässig.</p> <p>Nach den Ausführungen des Finanzministeriums sind im Gegensatz zum Steuerbescheid 2002 die entsprechenden Steuerbescheide gemäß § 164 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Solange der Vorbehalt wirksam ist, das heißt bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung, können die Bescheide deshalb noch geändert werden.</p> <p>Soweit die Petenten auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007 (Bundessteuerblatt Teil 1, S. 824) verweisen, in dem geregelt ist, dass bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ohne weitere Prüfung davon auszugehen ist, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird, weist das Finanzministerium darauf hin, dass diese Regelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gilt und keine Rückwirkung entfaltet.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, dem Finanzamt die entsprechenden Nachweise nachzureichen und eine Entscheidung des Finanzamtes Ostholstein abzuwarten. Der Petitionsausschuss kann der Verwaltung im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz nicht vorgeben, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Die Petenten haben die Möglichkeit, gegen die Steuerbescheide zunächst Rechtsbehelfe, wie Einspruch und Petitionen, einzulegen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Der schwerbehinderte Petent wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Rechtsanwalts- und Umzugskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 durch das Finanzamt Kiel-Süd. Er führt aus, er habe nach einer Räumungsklage umziehen müssen und aufgrund seiner Schwerbehinderung hierzu eine Umzugsfirma zu Hilfe genommen. Die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes sei für ihn nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Kiel-Süd rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der steuerrechtlichen Aspekte der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 600 € (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Den haushaltsnahen Dienstleistungen sind auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen zuzurechnen. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Dienstleistungsunternehmens durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

Die vom Petenten benannten Umzugskosten wären gemäß § 35 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unter Vorlage einer Rechnung (Ausweis der Arbeits- und Fahrkosten) und Nachweis der Zahlung auf das Konto des Dienstleistungsunternehmens durch Beleg des Kreditinstituts dem Grunde nach berücksichtigungsfähig gewesen. Das Finanzministerium betont, dass die Einkommensteuererklärung 2006 des Petenten jedoch keine Umzugskosten ausgewiesen habe. Ferner entspreche die Entscheidung des Sachbearbeiters, die Gerichtskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG anzuerkennen, der Gesetzeslage. Das Finanzministerium merkt an, dass auch eine anderweitige steuerliche Berücksichtigung nicht in Betracht komme.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich selbst bei einem Ansatz von Umzugskosten als haushaltsnaher Dienstleistung keine steuerliche Auswirkung hätte ergeben können, weil die tarifliche Einkommensteuer des Petenten 0,- € beträgt. Die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG wird von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. Sie geht ins Leere, wenn diese Steuer bereits auf Null reduziert ist. Sollte der Petent aus Unkenntnis einen Antrag auf Berücksichtigung von Umzugskosten nach § 35 a EStG mit vorhandenen Nachweisen einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs versäumt haben, so ist ihm dadurch kein Nachteil entstanden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist der Petent durch den Einkommensteuerbescheid 2006 vom 27. November 2007, der bereits vor Einlegung der Petition Bestandskraft erlangt hat, nicht belastet.

- 4 **L141-16/1270**
Schleswig-Flensburg
Besoldung, Versorgung, Tarif-
recht;
Amtszulage

Der Petent ist Ruhestandsbeamter und beklagt anwaltlich vertreten, dass eine mit Beförderung wirksame Amtszulage nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr ruhegehaltsfähig geworden ist. Er habe die Aufgabe des ihm später übertragenen Amtes vorher tatsächlich schon länger wahrgenommen. Die Frist sei nur um einen Monat überschritten. Der Rechtsanwalt betont, das Bundesverfassungsgericht habe durch Beschluss vom 20. März 2007 die mit Versorgungsreformgesetz 1998 verlängerte Wartefrist von zwei auf drei Jahre wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz als nichtig erkannt und in seinem Beschluss auch zu der Streichung der vorgesehenen Anrechnung von Zeiten auf die Wartefrist, in denen der Beamte vor der Beförderung die Aufgabe des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, Stellung genommen. Der Petent bittet, im Rahmen der Gesetzesnovellierung zur Umsetzung des Verfassungsgerichtsbeschlusses auch die gestrichene Berücksichtigung von Zeiten, in denen das höherwertige Amt tatsächlich bereits

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausgeübt worden ist, rückwirkend wieder einzuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Rechtsanwalt vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, dass die Amtszulage rückwirkend im Rahmen der Zahlung der Versorgungsbezüge berücksichtigt wird.

Für den Petitionsausschuss sind die Enttäuschung des Petenten über die Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge für die Amtszulage und seine Bemühungen, eine Entscheidung in seinem Sinne herbeizuführen, nachvollziehbar. Der Rechtsanwalt des Petenten hat den Sachverhalt insoweit überzeugend dargelegt. Nach den geltenden Regelungen hätte sich bei einer um zwei Monate früheren Beförderung ein entsprechender Anspruch des Petenten ergeben.

Hinsichtlich einer etwaigen Verpflichtung des Dienstherrn auf eine Beschleunigung des Beförderungsverfahrens und des Vorwurfs des Petenten einer unzureichenden Auskunft weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass hierzu im Rahmen der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht hat in seiner Begründung u. a. dargelegt, dass Beamte keinen generellen Anspruch auf Beförderung haben. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die weiteren Ausführungen des Gerichts hinsichtlich dieser Aspekte.

Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nur die Frage betroffen hat, ob die bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu beachtende Dreijahresfrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Bei der Beurteilung der Wartefrist hat das Bundesverfassungsgericht zwar auch berücksichtigt, dass die nach § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung vorgeschriebene Anrechnung von Zeiten auf die Wartefrist, in denen der Beamte - wie von dem Rechtsanwalt des Petenten vorgetragen - vor der Beförderung die Aufgaben des ihm späteren übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, zusammen mit der Neufassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG entfallen ist.

Nach Auffassung des Finanzministeriums, die auch seitens des Bund-Länder-Arbeitskreises für Versorgungsfragen getragen wird, ist es nicht erkennbar, dass die Streichung dieser Anrechnungsvorschrift nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen höherrangiges Recht verstößt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss zu keinem anderen Ergebnis. Im Zusammenhang gesehen, hat das Bundesverfassungsgericht die vom Rechtsanwalt des Petenten zitierte Argumentation herangezogen, um seine Entscheidung, dass eine weitere Ausdehnung der Wartefrist über zwei Jahre hinaus gegen den hergebrachten Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt verstößt und nicht mehr gerechtfertigt werden kann, zu stützen.

Das Finanzministerium berichtet, dass auf der Grundlage des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-16/1371 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung, Tarif- recht; Beschwerdemanagement	<p>Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 im Erlasswege geregelt worden sei, dass bei Versorgungsfestsetzungen wieder eine Wartefrist von zwei Jahren gelte, während der die Dienstbezüge aus dem letzten Amt erhalten worden sein müssten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die bereits bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungsbescheide von seiner Entscheidung unberührt bleiben. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Finanzministerium die Regelungen dennoch auf bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen übertragen hat, die damit von Amts wegen aufzugreifen und neu zu bescheiden waren.</p> <p>Das Finanzministerium hat in seinem Erlass gleichzeitig klargestellt, dass die genannte Anrechnungsvorschrift zu den Zeiten vor der Beförderung von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht betroffen ist. Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung des Finanzministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Es ist geplant, den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Wartefrist auch im Rahmen eines Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes umzusetzen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird sich im Rahmen seiner Beratungen zu dem entsprechenden Gesetzentwurf mit der in der Petition vorgetragene Problematik befassen haben. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, mit einer Empfehlung den parlamentarischen Beratungen vorzugreifen.</p> <p>Für eine Empfehlung, eine rückwirkende Regelung im Sinne des Petenten im Erlasswege herbeizuführen, sieht der Petitionsausschuss keinen Raum. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin, Ruhestandsbeamtin, beklagt, auf ein Schreiben, das sie anlässlich des an alle Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Neujahrsbriefes des Finanzministers verfasst habe, keine Rückäußerung erhalten zu haben. In ihrem an den Minister gerichteten Schreiben weist sie auf Einschnitte in der Beamtenalimentation sowie im Bereich der Beamtenversorgung hin und kritisiert, dass sich das Land Schleswig-Holstein ohne ihr Einverständnis aus seinen Pflichten den aktiven und passiven Beamten gegenüber zurückziehe. Würdigung und Dank für eine erbrachte Lebensleistung sehe ihrer Auffassung nach anders aus. Die Petentin fühlt sich durch das Schreiben des Ministers verhöhnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentin, auf ihr Schreiben vom 6. Januar 2008 an den Finanzminister keine Antwort erhalten zu haben, zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das beteiligte Finanzministerium den Ausschuss darüber informiert, dass der Beschwerde der Petentin nachgegangen wurde. Der Ausschuss hat das an die Petentin gerichtete Antwortschreiben, in dem das Finanzministerium auf die von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte eingegangen ist, zur Kenntnis genommen. Die Petition hat sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

damit erledigt.

- 6 **L146-16/1398**
Nordfriesland
Finanzwirtschaft;
Zuwendung

Die Petentin begehrt die Auszahlung einer einem Kunden ihres Unternehmens bewilligten Zuwendung an ihre Firma. Bedingt durch den Tod des geförderten Antragstellers sei ihr Leistungshonorar nicht ausgezahlt worden, obwohl sie alle mit dem Kunden vereinbarten Leistungen in vollem Umfang erfüllt und die von ihr hierfür beauftragten Unterauftragnehmer bezahlt habe. Ihr Antrag auf Auszahlung wurde von der zuständigen Beratungsgesellschaft abgelehnt. Die Petentin bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAe) beraten. Der Ausschuss kann den Wunsch der Petentin nach Auszahlung eines Leistungshonorars nachvollziehen. Dennoch ist die abschlägige Bescheidung des Antrags auf Auszahlung der Zuwendung im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Stellungnahme des MJAe ist zu entnehmen, dass ein gesetzlicher Übergang der Forderung des Zuwendungsempfängers gegenüber der zuständigen Beratungsgesellschaft an die Petentin aufgrund des Todes des Empfängers mangels wirksamer Rechtsgrundlage nicht erfolgt sei. Auch liege weder ein vertraglicher Forderungsübergang noch eine Abtretung an die Petentin vor.

Zum Nachteil der Petentin scheidet auch ein Forderungsübergang durch Tod nach Treu und Glauben aus, da im BGB entsprechende Ausnahmetatbestände abschließend formuliert seien. Eine Rechtslücke im Vertragsrecht liege nicht vor, da der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich möglicher Forderungsübergänge ausschließlich auf Bürgschafts- und Gesamtschuldverhältnisse begrenzt sei.

Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keine Möglichkeit für das Herbeiführen einer Lösung im Sinne der Petentin.

- 7 **L141-16/1413**
Stormarn
Steuerwesen;
Vorgehensweise Finanzverwaltung

Der Petent führt aus, sein verstorbener Vater sei - mehr spaßhalber - als selbständiger Straßenwachtfahrer tätig gewesen. Er wendet sich dagegen, dass das Finanzamt Stormarn seine Mutter nach dem Ableben des Vaters jedes Quartal zur Abgabe einer Steueranmeldung für den nicht mehr bestehenden Betrieb auffordere, obwohl schon mehrfach Sterbeurkunden vorgelegt worden seien. Ferner ist für den Petenten unverständlich, warum das Finanzamt nunmehr die Schätzung des Hauses zur Ermittlung eines Einheitswertes fordere. Der Wert sei in den vergangenen 37 Jahren nicht erhoben worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Petition aufgeworfenen Fragen und Kritikpunkte im Rahmen eines durch das Finanzamt angebotenen persönlichen Gesprächs geklärt beziehungsweise ausgeräumt werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

konnten.

Die Petition hat sich damit vollumfänglich im Sinne des Petenten erledigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L143-16/1152
Segeberg
Verkehrswesen | <p>Mit einer von rund 60 Anwohnern unterzeichneten Sammelpetition erhoffen sich die Petenten Unterstützung in einer für sie festgefahrenen Angelegenheit. Sie wenden sich gegen einen so genannten Minikreisel. Durch zu kleine Dimensionierung und falsche Konzipierung würden viele Fahrzeugführer gerade des Schwerlastverkehrs den Kreisel ignorieren und widerrechtlich die Mitte überfahren. Durch einen ca. 3 - 4 cm hohen Absatz komme es zu nicht hinnehmbaren Lärmbelästigungen und Erschütterungen. Durch Missachtungen der Vorfahrtregelungen käme es zu vielen Beinahe-Unfällen. Gespräche mit der Gemeinde und deren Verkehrsausschuss, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und der Polizei seien bislang wegen der umstrittenen Kostenübernahme für die erforderlichen Umbaumaßnahmen erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Innenministeriums geprüft und beraten. Um sich von der örtlichen Situation ein persönliches Bild zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt und die Petenten im Rahmen einer anschließenden Gesprächsrunde angehört. Anlässlich des Ortstermins konnte sich der Petitionsausschuss persönlich davon überzeugen, dass Handlungsbedarf besteht. Ein Teil der Verkehrsteilnehmer, vorwiegend des Schwerlastverkehrs, nimmt den Verkehrskreisel nicht an und nutzt ihn nicht regelgerecht, sodass es zu entsprechenden Lärmbelästigungen und Gefahrensituationen kommt. Als Ergebnis des Ortstermins stellt der Petitionsausschuss fest, dass vornehmlich der Rückbau des Kreisels als Lösungsansatz infrage kommt und eine einfache Einebnung und Asphaltierung aus Verkehrssicherheitsgründen ausscheidet. Hier sieht er die Gemeinde als Initiator und das Land als Straßenbaulastträger gemeinsam in der Pflicht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde derzeit nicht bereit ist, jegliche Kosten für einen Rückbau zu tragen. Das Land hingegen ist zu einer anteiligen Finanzierung von Umbaumaßnahmen in Kooperation mit der Gemeinde bereit.</p> <p>Im Interesse der Bürger der Gemeinde spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, die neuralgische Verkehrssituation so schnell wie möglich zu beseitigen. Da die Gemeinde ihre diesbezüglichen Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung trifft, sind dem Petitionsausschuss in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit Empfehlungen verwehrt. Er appelliert daher an die Gemeinde und das Land, gemeinsam Abhilfe zu schaffen, und leitet der Gemeinde eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.</p> |
| 2 | L143-16/1239
Neumünster | <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung des BAföG-Antrages seiner Tochter und bittet um Überprüfung der Entscheidungen des Studentenwerkes. Er legt seine Einkom-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>mensverhältnisse offen, um zu belegen, dass ihm die vom Studentenwerk errechneten Anrechnungsbeiträge, mit denen er seine Tochter unterstützen solle, gar nicht zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen hat das MWV bestätigt, dass die Voraussetzungen einer elternunabhängigen Förderung der Tochter des Petenten im Sinne des § 11 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgrund ihres beruflichen Werdegangs nicht erfüllt sind. Der Gesamtbedarf der Tochter beträgt 530 Euro. Die Ablehnung der Ausbildungsförderung aufgrund des diesen Betrag übersteigenden anzurechnenden Elterneinkommens mit 460,31 Euro des Vaters und 69,69 Euro der Mutter entspricht den rechtlichen Vorgaben. Somit sind die Entscheidung und die Vorgehensweise des Studentenwerkes nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin nach Beratung durch das Studentenwerk Vorausleistungen beantragt hat und auch erhält. Die Tochter des Petenten kann somit ihr Studium fortsetzen. Aus Sicht des Petitionsausschusses entspricht dies dem Anliegen des Petenten. Ob gegenüber den Eltern etwaige Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, richtet sich nach den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbestimmungen.</p> <p>Hinsichtlich einer finanziell begründeten Gefährdung des Studiums berichtet das MWV ergänzend, dass alle Studenten, die vorbringen, dass sie keinen Unterhalt von den Eltern erhalten, stets auf die Möglichkeit der Vorausleistung hingewiesen werden, unabhängig davon, ob diese später bei den Eltern nach den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsvorschriften geltend gemacht werden können.</p>
3	L143-16/1303 Nordrhein-Westfalen Verkehrswesen; Lkw-Parkplätze	<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit möchte der Petent stellvertretend für eine Interessengemeinschaft von Lkw-Fahrern erreichen, dass die Länder schnellstmöglich mehr Parkplätze an und in unmittelbarer Nähe von Bundesautobahnen zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Ermittlungen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass die Problematik bereits seit längerem bekannt ist, jedoch bislang keine belastbaren Daten zur Verfügung stehen. Das MWV berichtet für Schleswig-Holstein, dass in den letzten vier Jahren im Rahmen des Ausbauprogramms zur Verbesserung des Parkflächenangebotes an Tank- und Rastanlagen drei bewirtschaftete und mehrere unbewirtschaftete Rastanlagen ausgebaut worden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>seien. Für 2008 sei die Erweiterung einer weiteren Rastanlage um 52 Lkw-Parkplätze geplant und ebenfalls zeitnah eine Erweiterung einer unbewirtschafteten Rastanlage mit 23 Lkw-Parkplätzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeiten, kurzfristig weitere Abhilfe zu schaffen, in Schleswig-Holstein begrenzt sind, weil die Schaffung weiterer Kapazitäten mit größeren Eingriffen in Grundstücke, Natur und Umwelt und damit nicht zuletzt mit weiterer Flächenversiegelung und mit langen Genehmigungsverfahren verbunden wäre. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die Flächen des Bundes, die an den Bundesautobahnen noch zur Verfügung stehen, stillgelegten unbewirtschafteten Rastanlagen zuzuordnen seien, die in der Vergangenheit wegen vergrößerter Regelabstände von Rastanlagen und den erforderlichen Erneuerungen vorhandener WC-Gebäude und fehlendem Anschluss an die Kanalisation geschlossen worden seien. Der Petitionsausschuss regt an zu prüfen, inwieweit diese Flächen durch Investitionen mittelfristig reaktiviert werden könnten. Vor dem Hintergrund langer Genehmigungszeiten für neue Anlagen merkt der Petitionsausschuss an, dass diese Flächen nicht mit weiteren flächenintensiven Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden wären und auch kein weiterer Grunderwerb erforderlich wäre.</p> <p>Für die Beschaffung weiterer Lkw-Parkplätze sieht der Petitionsausschuss auch die Privatwirtschaft in der Pflicht, die vorhandenen Kapazitäten der Autohöfe zu erweitern und effektiver zu nutzen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit, den vorhandenen Parkraum besser auszunutzen, bietet sich durch den Einsatz von Parkleitsystemen beispielsweise durch das „telematische“ Parken, d.h. Anzeige von Parkplatzkapazitäten, Kolonnenparken.</p> <p>Der Petitionsausschuss anerkennt, dass der Landesregierung die Problemlage ebenfalls bewusst ist, und sie bereits Abhilfemaßnahmen ergriffen hat und gemeinsam mit dem Bund an weiteren Lösungsmöglichkeiten arbeitet. Er empfiehlt der Landesregierung, hierbei sämtliche Ressourcen zu nutzen.</p>
4	<p>L143-16/1307 Plön Energiewirtschaft; Geothermie</p>	<p>Der Petent vertreibt geothermische Anlagen zur Energiegewinnung. Er fühlt sich in seiner unternehmerischen Tätigkeit wettbewerbswidrig durch Politik und staatliche Stellen benachteiligt. Insbesondere die Investitionsbank und deren Energieagentur verzerrten mit falschen Wirtschaftlichkeits-Vergleichsrechnungen zwischen geothermischen Konzepten und Gasheizungen den Wettbewerb. Somit hätte er keine Chance, seine Konzepte umzusetzen und öffentliche sowie größere private Aufträge zu akquirieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die mit der Unternehmung verbundenen Geschäftserwartungen des Petenten bislang nicht erfüllt haben. Gleichwohl kann er dem Petenten im Rahmen seiner Mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichkeiten nicht weiterhelfen.

Die Vorwürfe hinsichtlich Kartellbildung und willkürlicher Benachteiligung der Geothermie bei gleichzeitiger Begünstigung der Gasversorgung zum Nachteil des Petenten werden vom Wirtschaftsministerium entschieden zurückgewiesen. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben.

Soweit der Petent behauptet, es gebe eine Anweisung der Landesregierung, sämtliche Bauvorhaben der öffentlichen Hand und auch private Bauvorhaben, die durch die Investitionsbank finanziert werden, durch die Energieagentur zu prüfen, stellt der Ausschuss fest, dass es eine derartige Anweisung nicht gibt. Zu den kritisierten Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Investitionsbank wird erläutert, dass bei Ermittlung der Jahresenergiekosten eine Vollkostenrechnung durchgeführt werde, die sowohl die Investitions- und kapitalgebundenen Kosten als auch die Betriebs- und Verbrauchskosten berücksichtige. Hierzu wird ferner festgestellt, dass die Erdgasheizung in der Regel nicht günstiger abschneide. Zugleich wird kritisiert, dass die Infrastruktur der Erdgasleitungen eine effiziente Wärmeversorgung z.B. auf Basis der Kraftwärme-Kopplung, Solar- und Geothermienutzung behindere. Der hohe Werbeaufwand von Gasversorgungsunternehmen wird vom MWV bestätigt.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Investitionsbank sowie der Energieagentur stellt das MWV fest, dass gemäß Investitionsbank-Gesetz die Investitionsbank das Land Schleswig-Holstein und andere Träger der öffentlichen Verwaltungen bei der Durchführung und Verwaltung von Fördermaßnahmen unterstützt. Die konkrete Beauftragung der Energieagentur ergibt sich aus dem § 8 Investitionsbank-Gesetz in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 11.12.1995. Hiernach wird als Geschäftsfeld die unabhängige Umwelt- und Energieberatung, die Entwicklung geeigneter Förder- und Finanzierungsinstrumente und die kommunale Förder- und Projektberatung benannt. Zum vom Petenten angeführten Beispiel der geothermischen Versorgung eines Ferienzentrums führt das MWV aus, dass kein Angebot des Petenten behandelt worden sei.

Zu den Marktchancen der Geothermie führt das MWV aus, dass der Wärmepumpenmarkt im letzten Jahr Zuwachsraten von über 40 % gehabt habe. Die Bundesregierung habe die Förderung von Wärmepumpen-Systemen ins Marktanreizprogramm aufgenommen. Die Stromwirtschaft unterstütze den Einsatz von Wärmepumpen durch besondere Wärmepumpentarife. Das Land Schleswig-Holstein habe für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie einen Leitfaden veröffentlicht. Die Landesarbeitsgruppe „Geothermie“ organisiere Veranstaltungen zur Verbreitung der Technik. Pilotprojekte als Steigerung der Qualitätsanforderungen sowie der Zuverlässigkeit seien geplant. Der Bundesverband für Geothermie schätze, dass durch diese flankierenden Maßnahmen in 2008 bundesweit über 30.000 Anlagen realisiert würden.

Im Ergebnis seiner Beratungen vermag der Petitionsausschuss keine willkürliche Begünstigung der Gasversorgung zu erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1360 Stormarn Verkehrswesen; Führerschein	<p>Die Petentin ist Fernfahrerin und begehrt die Wiedererlangung ihres Führerscheins. Sie räumt ein, der Aufforderung nach Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht rechtzeitig nachgekommen zu sein. Sie habe jedoch ihren Führerschein in Tschechien an ihrem zweiten Wohnsitz umschreiben lassen und gehe unter Berufung auf EU-Recht davon aus, dass dieser gültig sei. Da sie wegen des Führerscheinverlusts arbeitslos sei, bittet sie den Petitionsausschuss um Hilfestellung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt mit, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Betriebssitz Kiel - (LBV-SH) habe das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der Fachaufsicht überprüft und weder eine rechtswidrige noch unzumutbare Vorgehensweise festgestellt. Auch der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> <p>Die Maßnahmen bei Erreichen von bestimmten Punkteständen sind durch § 4 Straßenverkehrsgesetz vorgegeben. Die Verwaltung hat hier kein Ermessen, sondern ist an das Gesetz gebunden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des LBV-SH an, dass sich die Petentin durch ihre wiederholten Verkehrsverstöße und dem daraus resultierenden Stand von mehr als 17 Punkten als ungeeignet zur Teilnahme am Straßenverkehr erwiesen hat. Die Fahrerlaubnis war zu entziehen und darf erst nach Ablauf von 6 Monaten und Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahreignung neu erteilt werden. Bereits beim Stand von 14 Punkten war die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, die Fahrerlaubnis zu entziehen, da die Petentin der Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen ist.</p> <p>Soweit die Petentin der Auffassung ist, sie sei rechtmäßig im Besitz einer tschechischen Fahrerlaubnis, teilt das LBV-SH mit, dass sie diese Fahrerlaubnis rechtswidrig erworben hat. Ein Wegzug nach Tschechien ist der Meldebehörde nicht mitgeteilt worden, sodass die Petentin offenbar zu keiner Zeit in Tschechien wohnhaft gewesen ist. Dies stellt einen Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip dar. Zwar rechtfertigt es dieser Verstoß allein nicht, die tschechische Fahrerlaubnis in Deutschland nicht anzuerkennen, aber die Petentin hat am 05.02.2008 ihre Fahrerlaubnis umgetauscht, obwohl sie wusste, dass sie seit dem 10.09.2007 nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war.</p> <p>Damit hat sie sich durch gezielte Täuschung der tschechischen Fahrerlaubnisbehörde die Erteilung einer Fahrerlaubnis erschlichen. Soweit sich die Petentin auf die europäische</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1382 Ostholstein Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>Rechtsprechung beruft, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Petentin die Fahrerlaubnis unter Missbrauch des EU-Rechts erlangt hat. Er schließt sich der Auffassung des LBV-SH an, dass der Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis unzweifelhaft dazu gedient hat, die deutsche Eignungsprüfung zu umgehen.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Verkehrsministeriums, dass die Petentin mit ihrer Eingabe eine erschreckende Uneinsichtigkeit und fehlendes Verantwortungsbewusstsein zeigt. Durch ihr regelwidriges Verhalten wurde das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer in hohem Maße gefährdet.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf BAföG-Leistungen. Das Studentenwerk sei der Auffassung, er müsse sich seinen 1/6-Eigentumsanteil des von der Großmutter ererbten Hauses als Vermögen anrechnen lassen und ihn zur Finanzierung seines Studiums verwenden. Der Petent wendet ein, er könne diesen Anteil nicht geldlich nutzen und verfüge nur über eine geringe Halbwaisenrente und einen kleinen Unterhaltsbeitrag seines Vaters.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass das Studentenwerk dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich entsprochen hat.</p> <p>Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr berichtet, dass dem Widerspruch des Petenten gegen den ablehnenden Bescheid des Studentenwerks abgeholfen wurde, sodass ihm Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bewilligt wurde.</p>
7	L143-16/1454 Hessen Verkehrswesen; Schieneverkehr	<p>Die Petentin sorgt sich um die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs im Bereich der Kanalhochbrücke Hochdonn. Sie führt aus, sie habe erfahren, dass ein zu großes Schiff die Eisenbahnbrücke gerammt habe. Die Stabilität der Brücke sei irreversibel beeinträchtigt worden, sodass die Lokführer die Geschwindigkeit auf der Brücke reduzieren müssten. Bei einer Fahrt am 14. Juli 2008 sei ihr nun aufgefallen, dass der Zug erheblich schneller als sonst gefahren sei. Da es um die Sicherheit von Menschenleben gehe, bittet sie den Petitionsausschuss, die Sachlage zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt mit, dass die von der Petentin festgestellte Geschwindigkeitsreduzierung des Zugverkehrs im Bereich der Eisenbahnkanalhochbrücke Hochdonn in den umfangreichen Sanierungsarbeiten an der Brückenkonstruktion in den vergangenen Jahren begründet gewesen sei. Die damit in diesem Streckenabschnitt eingerichtete Langsamfahrstelle mit einer Streckenhöchstgeschwindigkeit von 40 km/h sei jedoch mit Beendigung der Sanierungsarbeiten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zum 1. Juni 2008 aufgehoben worden. Der Zugverkehr könne die Hochbrücke seit diesem Zeitpunkt wieder planmäßig mit 80 km/h befahren.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass eine Gefahr für Leib und Leben der Fahrgäste damit nach derzeitigem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L143-16/1229
Rendsburg-Eckernförde
Gesundheitswesen;
Ärztehonorar | <p>Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleiteten Petition wendet sich der Petent als Vertragsarzt gegen die Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH). Nach Trennung aus seiner Gemeinschaftspraxis habe er 50 % des bisherigen Punktzahlvolumens erhalten. Bereits im ersten Quartal nach der Auflösung habe er dieses Punktzahlvolumen um 25 % überschritten. Er gehe davon aus, dass die hälftige Teilung nicht dem tatsächlichen Patientenbestand entspreche. Behandlungen von rund 250 Patienten würden nun nicht vergütet. Da die KVSH die Anerkennung eines Härtefalles abgelehnt habe, bittet der Petent um rückwirkende Anpassung der Härtefallregelung des Honorarverteilungsmaßstabs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss die persönliche Betroffenheit des Petenten bedauert, sieht er keinen Raum für eine Empfehlung in seinem Sinne.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei der Auflösung von Gemeinschaftspraxen das Honorar auf die neu entstehenden Nachfolgepraxen verteilt wird. Im vorliegenden Fall haben die ehemaligen Partner auf eine von der hälftigen Aufteilung abweichende Regelung verzichtet. Beide ehemaligen Partner haben in dem der Trennung folgenden Quartal die ihnen zugerechneten Abrechnungsvolumina voll ausgeschöpft. Insoweit entspricht die Verfahrensweise der Kassenärztlichen Vereinigung (KVSH) den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Soweit der Petent eine Anpassung der Härtefallregelung fordert, weist die KVSH darauf hin, dass für die Bescheidung als Härtefall eine Strukturveränderung im Umfeld der Praxis Voraussetzung sei, was vorliegend nicht zutrefte.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die KVSH als Körperschaft des öffentlichen Rechts die von der Krankenkasse erhaltene Gesamtvergütung an die Vertragsärzte im Rahmen der ärztlichen Selbstverwaltung verteilt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 Abs. 1 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> |
| 2 | L143-16/1243
Kiel
Kinder- und Jugendhilfe; | <p>Die Petentin begehrt das Umgangsrecht für den 12-jährigen, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten Sohn ihrer verstorbenen Tochter. Das Umgangsrecht war bereits Gegenstand eines im Februar 2007 abgeschlossenen Petitionsverfahrens. Nun beanstandet die Petentin, dass das Amt für</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Umgangsrecht	<p>Familie und Soziales sie bei der Beerdigung ihrer Tochter überwacht habe. Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes habe sie beobachtet und dabei unrechtmäßig Daten über sie gesammelt. Diese unrechtmäßig erhobenen Daten hätten aus ihrer Sicht zu ihrer Vorverurteilung geführt, stünden dem Umgangsrecht im Wege und stellten einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte mit ihrem Anliegen befasst und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beigezogen.</p> <p>Vorwegnehmend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den Kreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Soweit die Petentin das Umgangsrecht für ihren Enkelsohn begehrt, kann der Petitionsausschuss ihr nur raten, Kooperationsbereitschaft zu zeigen und im direkten Kontakt mit dem Jugendamt Lösungsmöglichkeiten zu suchen.</p> <p>Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Aspekte teilt das ULD mit, dass nach § 62 Abs. 1 SGB VIII Sozialdaten beim Betroffenen und mit seiner Kenntnis erhoben werden dürfen, soweit die Kenntnis der Sozialdaten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Ausnahmen vom Grundsatz der Kenntnisnahme des Betroffenen sind nach dem Absatz 3 dieser Vorschrift möglich, wenn es beispielsweise um die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII geht. Ob dieser Tatbestand vorliegend erfüllt ist, entzieht sich aufgrund der nur allgemein vorgetragenen Hintergrundinformationen einer Bewertung durch das ULD und den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin ein Auskunftsersuchen an die Jugendämter der Stadt Kiel und des Kreises Flensburg gestellt hat. Sollte die Petentin auch nach Auskunftserteilung ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Bedenken hegen, wird ihr freigestellt, sich mit der Bitte um nähere Prüfung an das ULD, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, zu wenden.</p>	<p>Gegenstand der Petition ist eine Beschwerde über das Landesamt für soziale Dienste, das einem Auskunftsersuchen des Petenten nur unzureichend nachgekommen sei. Der Petent trägt vor, sich in Ermangelung der richtigen Adresse an die Niederlassung Lübeck gewandt und vergeblich um Weiterleitung nach Kiel gebeten zu haben, um Auskunft über übergeordnete Stellen im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Pflegestufen und der Kurzzeitpflege zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) zur Vorbereitung seiner Bera-</p>
3	<p>L143-16/1280 Nordrhein-Westfalen Soziale Angelegenheit; Auskunftsersuchen</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) zur Vorbereitung seiner Bera-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1281 Nordrhein-Westfalen Soziale Angelegenheit; Barrierefreiheit	<p>tungen um Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anfrage des Petenten zuständigkeithalber vom Landesamt für soziale Dienste an das MSGF weitergeleitet wurde. Das MSGF hat dem Petenten zwischenzeitlich geantwortet und ihm umfangreiche Informationsmaterialien übersandt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe beklagt die Petentin die mangelnde Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes für Behinderte und fordert den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Gestaltung von öffentlich zugänglichen Gebäuden, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Restaurationsbetrieben. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 937 Personen mitgezeichnet. Sie wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit von der Durchsetzung der Barrierefreiheit die Regelungshoheit der Länder betroffen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten, soweit mit der Forderung nach barrierefreier Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen und Gebäude die Regelungshoheit des Landes betroffen ist. Der Petitionsausschuss berichtet der Petentin, dass § 59 Landesbauordnung bereits Regelungen enthält, nach denen bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, so herzustellen und instand zu halten sind, dass sie von Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zweckentsprechend aufgesucht und genutzt werden können. Für bestehende Anlagen, die in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Recht gebaut wurden, besteht allerdings Bestandschutz. Ein Anpassungsverlangen kann erfolgen, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass mit den genannten Regelungen über die Anforderungen an das barrierefreie Bauen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen in Schleswig-Holstein bereits geschaffen wurden, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Gleichwohl der Petitionsausschuss die Auffassung der Petentin teilt, dass gerade bei bestehenden Einrichtungen noch große Defizite bestehen, sieht er von einer weitergehenden Empfehlung ab.</p>
5	L143-16/1296 Segeberg Gesundheitswesen; notärztliche Versorgung	<p>Der Petent erhebt Vorwürfe im Zusammenhang mit der notärztlichen Versorgung und fordert Abhilfemaßnahmen von der Politik. Er trägt vor, ein Notarzt habe vor seiner Behandlung zunächst die Nennung der Telefonnummer des Petenten und die Zahlung der Praxisgebühr verlangt, worauf er ihn der Wohnung verwiesen habe. Seitdem würde ihm die notärztliche Versorgung zuhause verweigert und er müsse eine Notfall-Anlaufpraxis aufsuchen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des für die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen konnten keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten des genannten Arztes insbesondere nach den §§ 13 ff Bundesmanteltarif Ärzte festgestellt werden.</p> <p>Danach ist der Vertragsarzt berechtigt, die Behandlung eines Versicherten abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung sowohl die Krankenversicherungskarte vorgelegt als auch eine Zuzahlung von 10 Euro geleistet hat.</p> <p>Um die notfallärztliche Versorgung flächendeckend außerhalb der Sprechstunden zu sichern, stehen den Versicherten nach dem ärztlichen Notfallkonzept der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmte Anlaufpraxen zur Verfügung, die im Erkrankungsfall aufgesucht werden müssen. Ist aus medizinischen Gründen ein Hausbesuch erforderlich, ist ein Fahrdienst für Hausbesuche eingerichtet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich dieses System bislang bewährt hat, und sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
6	<p>L143-16/1297 Kiel Psychiatrie; Unterbringung</p>	<p>Der Petent ist Patient im Heimbereich einer psychiatrischen Einrichtung und beschwert sich über seine Unterbringung. Er müsse sich ein Doppelzimmer mit einem starken Schnarcher teilen. Obwohl er medikamentenabhängig sei, könne er die nächtliche Lärmbelästigung nur mithilfe von Medikamenten bewältigen. Diesbezügliche Beschwerden seien vom Pflegepersonal jedoch ignoriert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen des Petenten durch die Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg geprüft wurde. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Mitbewohner aufgrund der Beschwerde zwischenzeitlich in ein anderes Zimmer verlegt wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs der Verabreichung von Schlafmitteln an den Petenten als medikamentenabhängigen Patienten betont die Heimaufsicht, dass die Medikation auf ärztliche Anordnung erfolgte und keine Schlaf- oder Beruhigungsmittel mit Suchtpotenzial verabreicht worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Beschwerde des Petenten kurzfristig abgeholfen wurde. Er schließt sich der Auffassung des MSGF an, dass keine Anhaltspunkte für fachaufsichtliche Maßnahmen erkennbar sind.</p>
7	<p>L143-16/1313 Hessen Soziale Angelegenheit;</p>	<p>Die Petentin betreut derzeit ein Pflegekind und fühlt sich in ihrer Hinterbliebenenversorgung für ihr soziales Engagement bei der Vollzeitpflege von Pflegekindern bestraft. Der Ehemann der Petentin war bei dem Versuch verstorben, einen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinterbliebenenrente

weiteren Pflegesohn, der ebenfalls verstarb, vor dem Ertrinken in der Ostsee zu retten. Die Hinterbliebenenversorgung mit Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegt der Unfallkasse Nord, die der Rechtsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterliegt. Die Petentin begehrt vom zuständigen hessischen Jugendamt einen Ausgleich für die Kürzungen ihrer Witwenrente aufgrund von Aufrechnungen mit den Halbwaisenrenten ihrer Pflegekinder und die Auszahlung eines Nachzahlungsbetrages, den das Jugendamt zur Deckung seiner Aufwendungen als Ersatzanspruch geltend gemacht hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Hessischen Landtag zur Mitbehandlung zugeleitete Petition geprüft und beraten, soweit mit der Petition Entscheidungen der Unfallkasse Nord betroffen sind. Als Beratungsgrundlage hat er neben dem von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt und den beigelegten Unterlagen eine Stellungnahme des für die Rechtsaufsicht über die Unfallkasse Nord zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beigelegt. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen veranlasste Überprüfung des gesamten Hinterbliebenenrentenvorgangs der Familie fehlerhafte Berechnungen ergeben hat. Das MSGF führt aus, dass eine zum 01.08.2003 in Kraft getretene Rechtsänderung des § 70. Abs. 1 SGB VII, wonach nach Satz 4 dieser Vorschrift u.a. Pflegekinder bei der Kürzung nachrangig zu berücksichtigen sind, nicht beachtet worden sei. Aufgrund der nun erfolgten Neubewertung des Gesamtfalles komme es im Ergebnis jedoch nicht zu einer Veränderung der tatsächlich ausgezahlten Gesamtbeträge, sondern lediglich zu einer Änderung in der Verteilung der Ansprüche zwischen der Witwe und den Halbwaisen ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung. Der Versicherungsträger werde hierzu neue Bescheide erlassen.

Darüber hinaus habe sich bei der Berechnung von Mehrleistungen für den Zeitraum 01.07.2007 bis 30.06.2008 wegen der Zugrundelegung eines zu niedrigen Wertes irrtümlich eine Minderzahlung an die Petentin in Höhe von 158,40 Euro ergeben. Dieser Betrag sei bereits auf ihr Konto überwiesen worden.

Zu den Einzelheiten wird der Petentin eine Ausfertigung der Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung gestellt. Inwieweit die Neubewertung des Gesamtfalles Auswirkungen auf die Entscheidungen des hessischen Jugendamtes hat, entzieht sich einer Beurteilung durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Er bittet den Hessischen Landtag, diese Fragestellung zu prüfen und ihm abschließend über die Beratungsergebnisse zu berichten. Der Petitionsausschuss spricht der Petentin seine Anerkennung für ihr langjähriges soziales Engagement bei der Betreuung ihrer Pflegekinder aus. Er bedauert die Fehlentscheidungen der Unfallkasse Nord und beanstandet sie. Angesichts des tragischen Unfalltodes des Ehemannes und des Pflegekindes hätte er sich eine kulantere Vorgehensweise der beteiligten Stellen gewünscht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1339 Mecklenburg-Vorpommern Kinder- und Jugendhilfe; Unterhaltsleistungen	<p>Der Hessische Landtag erhält eine Durchschrift dieses Beschlusses sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent ist Vater zweier Kinder und mit der Kindesmutter nicht verheiratet. Er beschwert sich darüber, dass die Kindesmutter entgegen aller Absprachen das alleinige Sorgerecht beantragte, ohne dass er als Kindesvater ein Mitspracherecht hatte. Der Umgang zwischen ihm und seinen Kindern sei von der Mutter untersagt. Weiterhin beanstandet der Petent, dass das zuständige Jugendamt keine Neuberechnung des von ihm zu leistenden Unterhalts vornehme. Auf seine mehrfachen Schreiben, in denen er auf den Wegfall von Einkommen hingewiesen habe, sei keine Reaktion erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass das Umgangsrecht Teil des Privatrechts ist. Es ist im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge im BGB geregelt. Seine Durchsetzung erfolgt in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Familiengericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der vom Ministerium dargelegte Sachverhalt sich anders darstellt als von dem Petenten geschildert. Das Ministerium führt aus, dass die Kindesmutter wegen Nichtehelichkeit der Kinder seit Geburt die Alleinsorge innehat. Deshalb sei eine Beantragung des alleinigen Sorgerechts nicht notwendig gewesen. Nach Aussage des Jugendamtes habe die Kindesmutter den Umgang zwischen dem Petenten und seinen Kindern nicht untersagt. Sie befürworte den Umgang der Kinder mit dem Vater ausdrücklich. Dieser jedoch nehme sein Umgangsrecht nur sehr sporadisch wahr.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt den Vorwurf zurückweist, auf Schreiben des Petenten nicht reagiert zu haben. Schreiben bezüglich der Schilderung der wirtschaftlichen Situation des Petenten seien beim Jugendamt nicht eingegangen. Der Kindesvater zahle unregelmäßig, reduziere den Unterhaltsbetrag ohne Erklärung bzw. stelle die Zahlung ohne Begründung vollständig ein. Aus diesem Grund seien durch die Beistandschaft Zwangs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1346 Ostholstein Psychiatrie; Ausgang	<p>vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden. Eine Neuberechnung des vom Petenten zu leistenden Unterhalts sei nicht möglich, solange die hierfür erforderlichen Einkommensunterlagen nicht vorlägen. Die Beistandschaft hat dem vom Petenten eingeschalteten Rechtsanwalt die Bereitschaft mitgeteilt, Neuberechnungen durchzuführen, und um Übersendung der hierfür erforderlichen Unterlagen gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Interesse des Petenten nachvollziehen, seinen Einkommensverhältnissen angepassten Unterhalt zu zahlen. Er rät dem Petenten, die für eine Neuberechnung notwendigen Unterlagen der Beistandschaft umgehend zukommen zu lassen, damit diese ihrer ausdrücklich erklärten Bereitschaft zur Neuberechnung nachkommen kann.</p> <p>Der Petent ist Patient im Maßregelvollzug. Er begehrt Ausführungen, um seine Verlobte und seine Mutter außerhalb der Fachklinik treffen zu können. Er beanstandet, dass die Fachklinik ihm diese Ausführungen aus Kostengründen verweigere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die ablehnende Haltung der Fachklinik gegenüber begleiteten Stadtgängen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beanstanden. Entgegen der Ansicht des Petenten beruht die ablehnende Haltung der Klinik nicht auf Kostengründen. Die Fachklinik hält es für erforderlich, dass sich der Petent zunächst bei begleiteten Geländegängen bewährt, bevor sein Lockerungsstatus hin zu begleiteten Stadtgängen erweitert werden kann. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass tatsächlich drei derartige begleitete Geländegänge stattfanden und der bisherige Beobachtungs- und Erprobungsumfang damit aus Sicht der Klinik zu gering ist, um eine zuverlässige positive Prognose für eine erweiterte Lockerung ausstellen zu können.</p> <p>Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten als Alternative das Angebot gemacht wurde, in Begleitung seiner Verlobten das hauseigene Sozial- und Kulturzentrum auf dem Betriebsgelände für zwei Stunden zu besuchen. Dieser Besuch hat bereits stattgefunden.</p> <p>Bezüglich einer Ausführung zu seiner Mutter teilt das Sozialministerium mit, dass der Petent eine solche gar nicht beantragt, geschweige denn die Klinik sie aktuell abgelehnt habe. Für den Petitionsausschuss sind Anhaltspunkte für Beanstandungen nicht ersichtlich.</p>
10	L143-16/1359 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen; Medizinproduktegesetz	<p>Der Petent beschwert sich über die Nichtbeantwortung seiner Anfrage zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren. Im Zusammenhang mit der Medizinprodukteüberwachung begehrt er Auskunft über die erforderlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>derlichen Nachweise beziehungsweise die Dokumentation zur Herstellung von Medizinprodukten in der Orthopädie-Schuhtechnik.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren die Anfrage des Petenten an die für ihn zuständige Behörde zur Medizinprodukteüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Detmold, zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit zugeleitet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent hierüber erst im Rahmen des Petitionsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Er geht jedoch davon aus, dass sich sein Anliegen damit erledigt hat.</p>
11	<p>L143-16/1375 Brandenburg Gesundheitswesen; Kognitives Training</p>	<p>Der Petent aus Brandenburg setzt sich für eine Schulpflicht für Schwangere ein. Er trägt vor, das menschliche Gehirn werde bereits vor der Geburt von Hormonen beeinflusst. Durch Bildung während der Schwangerschaft könnten Hormone den ungeborenen Menschen so prägen, dass er später eine positive Einstellung gegenüber Bildung und Schule entwickeln würde. Der Petent ist daher der Auffassung, Schwangere sollten von der 8. - 12. Schwangerschaftswoche ein kognitives Training erfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorschlag des Petenten zur Einführung einer Schulpflicht für Schwangere von der 8. - 12. Schwangerschaftswoche geprüft und als weitere Beratungsgrundlage eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beigezogen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
12	<p>L143-16/1397 Neumünster Datenschutz; Briefgeheimnis</p>	<p>Die Petentin beanstandet die an die Deutsche Post gerichtete Einverständniserklärung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Sendungen zu Prüfzwecken öffnen zu dürfen. Die Petentin vermutet darin einen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen handelt es sich bei der beanstandeten Einverständniserklärung zu Prüfzwecken um einen eindeutigen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Landesamt für soziale Dienste umgehend reagiert und mit der Deutschen Post eine Vereinbarung getroffen hat, die es der Post verbietet, so genannte Infopost des Landesamtes stichprobenartig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu öffnen. Es wird mitgeteilt, dass dies durch entsprechende Barcodes bei der Einlieferung dieser Post gesichert sei.

Ferner wird begrüßt, dass sich das Landesamt zwischenzeitlich bei der Petentin entschuldigt und ihr mitgeteilt hat, dass ihre Wachsamkeit dazu geführt habe, dass sich das Landesamt nun bei der Versendung der Infopost datenschutzrechtlich gesetzeskonform verhalten werde.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit voll im Sinne der Petentin erledigt hat.